

Warum unterstützen Rechtsanwälte Mediation (nicht)?

Eine qualitative Interviewstudie zur Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten.

Dr. Katharina Kriegel-Schmidt

Inhalt

Inhalt 1

Vorwort 5

1. Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten – Ein Blick hinter die Kulissen 7

- 1.1. Mediation in einem besonderen Kontext 7
- 1.2. MiKK e. V. - Ein Akteur, der Mediation in diesem speziellen Kontext fördert 8

2. Unterstützung von Mediation durch Rechtsanwälte: Forschungsfrage und Forschungsdesign 11

- 2.1. «Dafür oder Dagegen?» - Herausforderungen im Kontext von Auftragsforschung 11
- 2.2. Zum wissenschaftlichen Blickwinkel der Untersuchung: Eine kulturwissenschaftliche Perspektive 14
- 2.3. Der Forschungsprozess 15
 - 2.3.1. Feldzugang und Entwicklung des qualitativen Forschungsdesigns 15
 - 2.3.2. Evaluation des Forschungsdesigns und Kontaktaufnahme 17
 - 2.3.3. Durchführung der Interviews 18
 - 2.3.4. Transkription, Datenanalyse und Dateninterpretation 18
 - 2.3.5. Ergebnisdarstellung und Ableitung von Handlungsempfehlungen 19
- 2.4. Die Interviewprofile 19

3. Ergebnisse der Studie 21

- 3.1. Ein komplexes Bedingungsgefüge von Einflussfaktoren 21
 - 3.1.1. Subjektive Faktoren 26
 - 3.1.1.1. Das Wissen von Rechtsanwälten über HKÜ-Prozedere und ihre persönliche Einschätzung von HKÜ-Fällen 26**
 - 3.1.1.2. Das Konzept hinter der persönlichen Mission 35**
 - 3.1.1.3. Die Einschätzung der Mandanten, ihrer Fähigkeiten, Bedürfnisse und Kompetenzen 38
 - 3.1.2. Vorgefundene Bedingungen 40

- 3.1.2.1. Die Situation des Mandanten 40**
- 3.1.2.2. Einflussreiche Akteure in HKÜ Verfahren 49**
- 3.1.2.3. Der regionale und nationale Kontext 57**
- 3.1.2.4. Fallhäufigkeit 59**
- 3.2. Auf dem Weg zu einer Typologie: Narrationsprofile der Rechtsanwälte 60
- 3.3. Mediation in HKÜ-Verfahren: Bedenken der Rechtsanwälte 65
- 3.4. Mediation in HKÜ-Verfahren: Explizite Empfehlungen der Rechtsanwälte 67

4. Ableitung von 16 Handlungsempfehlungen 72

- 4.1. Verzicht auf Formulierungen, die Rechtsanwälte in klare «Mediationsgegner» und «Mediationsbefürworter» unterscheiden 74
- 4.2. Die Situativität der Unterstützung von Mediation durch Rechtsanwälte kennen und ernstnehmen 74
- 4.3. Die selbst zu geschriebene Rolle von Rechtsanwälten als Diagnostiker ernst nehmen! 75
- 4.4. Den Fokus auf die verschiedenen Etappen des HKÜ-Prozesses erweitern, um die Bereitschaft von Rechtsanwälten, Mediation zu bestimmten Zeitpunkten zu unterstützen, auszuschöpfen 76
- 4.5. Weitere - und größere - Studien zur Unterstützungsbereitschaft von Rechtsanwälten in Auftrag geben 77
- 4.6. Kenntnisse über die Mediation unter Rechtsanwälten weiterhin verbreiten 78
- 4.7. Wege, auf denen Informationen über Mediation an Rechtsanwälte verteilt werden, optimieren 79
- 4.8. Die (einseitig positive) öffentliche Darstellung von Mediation in HKÜ-Verfahren überdenken 79
- 4.9. An regionale Unterschiede angepasste Schulungen entwickeln 80
- 4.10. Zwischen Rechtsanwälten unterscheiden, die überwiegend für den entführenden Elternteil oder den zurückgelassenen Elternteil arbeiten 81
- 4.11. Unterschiede in den Zielstellungen zwischen einem Verfahren nach HKÜ und Mediation transparent kommunizieren und produktive Verbindungen ausloten helfen 81

- 4.12. Mediatoren schulen 82
- 4.13. Beschäftigte des Jugendamtes schulen 82
- 4.14. Die Öffentlichkeit über Möglichkeiten einer Mediation im Fall von grenzüberschreitenden Scheidungsfällen (weiterhin) informieren 82
- 4.15. (Noch) mehr Treffen zwischen Rechtsanwälten und Mediatoren organisieren, die im HKÜ-Kontext arbeiten 83
- 4.16. Last but not least: Qualitativ hochwertige interkulturelle Trainings für Rechtsanwälte anbieten 83

Literaturverzeichnis 84

Abkürzungsverzeichnis 86

Anhang 87

Vorwort

Die vorliegende Interview-Studie wurde 2013/2014 im Auftrag des Vereins *Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten* (MiKK e.V.) durchgeführt und fragt nach den Gründen, aus denen Rechtsanwälte Mediation in hochgradig eskalierten Trennungskonflikten unterstützen oder ablehnen. Konkret geht es um Fälle grenzüberschreitender Kindesentführung durch einen Elternteil. Die Ergebnisse der Studie liefern erste empirische Hinweise darauf, dass es problematisch ist, Rechtsanwälte – wie häufig zu lesen – in Befürworter und Gegner von Mediation zu unterteilen. Vielmehr verweisen die Ergebnisse auf ein komplexes Bedingungsgefüge für die Unterstützung bzw. Ablehnung von Mediation. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden am 9. Mai 2014 in Den Haag auf der internationalen Konferenz «Lawyers in Europe on Parental Child Abduction» (LEPCA) vorgestellt. Mit der deutschsprachigen Veröffentlichung werden nun erstmals einem größeren Publikum differenzierte Einblicke in ein spezifisches Handlungsfeld von Rechtsanwälten, die Erfahrungen mit Mediation sammeln konnten, gegeben. Die Studie schlüsselt Bedingungen, Haltungen und Handlungen auf und leitet Handlungsempfehlungen ab.

An dieser Stelle danken wir recht herzlich den Rechtsanwälten, die an den Interviews teilgenommen und uns wertvolle Einblicke in ihre Arbeit gegeben haben. Unser Dank geht auch an Sybille Kiesewetter, Geschäftsführerin des Vereins *MiKK* (2008-2014): Sie hat uns mit der Studie betraut und wir hoffen im Namen betroffener Eltern und Kinder, einen Beitrag zur Verbesserung einvernehmlicher Konfliktlösungen in grenzüberschreitenden Trennungskonflikten leisten zu können.

Katharina Kriegel-Schmidt und Klaus Schmidt, Berlin im Juli 2015

1. Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten – Ein Blick hinter die Kulissen

1.1. Mediation in einem besonderen Kontext

Wenn Beziehungen binationaler Partner scheitern, kann es zu einer spezifischen Konfliktdimension kommen, die in der juristischen Fachterminologie als *Kindesentführung* bezeichnet wird. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen ein Elternteil ohne Wissen, Absprache oder Einverständnis des anderen Elternteils das Kind in ein anderes Land verbringt (bspw. das Heimatland) oder nicht mehr zurückbringt. Eine Kindesentführung aus oder nach Deutschland hat neben der strafrechtlichen Komponente auch zivilrechtliche Folgen. Für den Fall einer internationalen Kindesentführung haben viele Staaten das sogenannte HKÜ-Abkommen (1980) unterzeichnet. HKÜ bezeichnet das *Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen* und regelt die Rückführung des Kindes zwischen den Staaten. Damit es zu einem Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsabkommen (HKÜ) kommt, stellt der zurückgebliebene Elternteil in dem Land, in das das Kind verbracht wurde, einen Antrag auf Rückführung. Das Gericht im betreffenden Land ist angehalten, innerhalb von sechs Wochen die Rückführung des Kindes an den gewohnten Aufenthaltsort anzuordnen. Damit sind die Kompetenzen der Länder geregelt; alles Weitere (bspw. die Frage, bei welchem Elternteil das Kind zukünftig leben soll) ist dann Sache der Eltern und des Gerichts am Aufenthaltsort des Kindes.

Durch den juristisch geregelten Akt der Rückführung ist der Konflikt zwischen den Eltern selbst bzw. sind die Konflikte, die mit dem Scheitern der Beziehung der Eltern zusammenhängen und auch das Kind unmittelbar betreffen, noch nicht geklärt. Im Gegenteil: In vielen Fällen eskaliert die Situation: Der zurückgebliebene Elternteil befürchtet die erneute Mitnahme des gemeinsamen Kindes, der entführt habende Elternteil ist nun von seinem Kind getrennt. In vielen Fällen findet ein Austausch zwischen den Eltern nicht mehr statt.

Das Verfahren der Mediation bietet den Eltern die Möglichkeit, über die Frage der Rückführung des Kindes direkt miteinander zu sprechen und mit Hilfe der Moderation neutraler Dritter (Mediatoren) Vereinbarungen auszuarbeiten, die alle Fragen regeln helfen, die das gemeinsame Kind betreffen. Mediation in

internationalen Kindschaftskonflikten agiert in einem sehr engen Zeitfenster, in hocheskalierten Situationen und unter enger Kooperation aller beteiligter Professionen z.B. den Zentralen Behörden, Rechtsanwälten, Richtern, Mediatoren, Jugendämtern, Polizei, Verfahrensbeiständen usw.¹

Für das Anbahnen von Mediation haben Rechtsanwälte in diesen Konfliktkonstellationen eine Schlüsselrolle inne. In einem Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsabkommen sind diese für einen Elternteil bevollmächtigt oder aber werden von Eltern bereits vor einem solchen Verfahren kontaktiert und um Hilfe gebeten. Durch ihren direkten Kontakt mit den Mandanten können sie diese über Mediation aufklären, das Verfahren empfehlen, eine stattfindende Mediation unterstützen oder aber die Option der Mediation nicht in die Beratungsarbeit integrieren, davon abraten oder ähnliches. Während des Mediationsverfahrens nehmen die Eltern den Rechtsanwalt in beratender Funktion in Anspruch. Es spricht somit vieles dafür, dass es ganz entscheidend vom jeweiligen Rechtsanwalt abhängt, ob Eltern den Weg einer außergerichtlichen Konfliktvermittlung wählen.

1.2. MiKK e. V. - Ein Akteur, der Mediation in diesem speziellen Kontext fördert

Der gemeinnützige Verein *Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten* (MiKK e.V.) mit Sitz in Berlin entstand 2008 als Kooperationsprojekt mit dem Bundesverband Mediation (BM) sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) (vgl. Zuhrmühl 2012).

Auf der Eingangsseite seiner Homepage stellt sich MiKK e.V. als Verein vor, «[...] der rund um das Thema Mediation bei grenzüberschreitenden Kindesentführungen unterstützend, beratend und vermittelnd tätig ist. MiKK informiert [...] kostenfrei über die Möglichkeiten und Grenzen von Mediation im jeweiligen Einzelfall und ist bei der Anbahnung einer internationalen Co-Mediation behilflich.»²

¹ Quelle: <http://www.mikk-ev.de/deutsch/informationen-fur-richter/informationsbrief-fuer-richter/>, letztmalig abgerufen am 10.07.2015.

² Quelle: <http://www.mikk-ev.de/>, letztmalig abgerufen am 10.07.2015.

Auf der Internetseite heißt es weiter: «Wir beziehen bei unserer Arbeit alle involvierten Behörden und Berufsgruppen ein und haben ein Netzwerk internationaler Mediatoren errichtet, die wir speziell weitergebildet haben. Seit 2008 hat MiKK hunderten binationalen Elternteilen helfen können, im Interesse der betroffenen Kinder dauerhafte und einvernehmliche Lösungen in scheinbar ausweglosen Situationen zu entwickeln.»³

Die Arbeit des Vereins baut auf entscheidenden internationalen (politischen, juristischen wie zivilgesellschaftlichen) Entwicklungen auf: Wichtige Impulse für eine Professionalisierung im Bereich Mediation bei grenzüberschreitenden Trennungs- und Scheidungskonflikten kamen aus der Justiz, wo familienrechtliche Verfahren in internationalen Konfliktkonstellationen an ihre Grenzen stießen (vgl. Paul 2003: 172). So initiierten bereits 1999 die Justizminister Frankreichs und Deutschlands die Einrichtung einer deutsch-französischen Parlamentariergruppe, die sich den Möglichkeiten der professionellen Vermittlung zwischen Eltern in deutsch-französischen Fallkonstellationen widmen sollte. 2003 wurde in diesem Zusammenhang ein deutsch-französisches Modellprojekt ins Leben gerufen, das über drei Jahre finanziert wurde, Mediatoren aus beiden Ländern zusammenführte und über 30 binationale Mediationen ermöglichte (vgl. Kriegel-Schmidt 2012: 27ff.). Seitdem wurden weitere Modellprojekte ins Leben gerufen und werden derzeit vorangetrieben, u.a. ein deutsch-britisches, deutsch-amerikanisches, deutsch-polnisches, deutsch-spanisches und seit 2015 ein deutsch-japanisches Projekt.⁴ Menschen aus unterschiedlichen Ländern und beruflichen Zusammenhängen haben diese Arbeit gemeinsam vorangetrieben. Für sein Engagement wurde so z.B. Christoph C. Paul, der damalige Sprecher des Vereins, am 20.11.2009 das Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Der Verein selbst wurde 2012 Preisträger des Outstanding Leadership Award von der Association for Conflict Resolution (ACR) International Section. Ebenfalls 2012 hat der Verein den Innovationspreis der Fördergemeinschaft DACH e.V. erhalten (vgl. Zuhrmühl 2012: 443). Neben seiner Netzwerk­tätigkeit engagiert sich der Verein für Fortbildungen im Bereich von Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten, bietet über seine Internetseite ein aktuelles Informationsportal für betroffene Eltern, Rechtsanwälte, Richter und Mediatoren mit Material in verschiedenen Sprachen und ist publizierend tätig.

³ Ebd.

⁴ Quelle: <http://www.mikk-ev.de/deutsch/binationale-mediationsprojekte/>, letztmalig abgerufen am 10.07.2015.

Im Jahr 2013/2014 hat MiKK in einem europäischen Kooperationsprojekt mit IKO, dem International Child Abduction Center in den Niederlanden die vorliegende Studie durchführen lassen.

2. Unterstützung von Mediation durch Rechtsanwälte: Forschungsfrage und Forschungsdesign

2.1. «Dafür oder Dagegen?» - Herausforderungen im Kontext von Auftragsforschung

«Auftragsforschung»⁵ bietet für beide Seiten - Auftraggeber wie Forschende - Vorteile. Gleichzeitig stellt sie die Forschenden regelmäßig vor Herausforderungen. Ich möchte an dieser Stelle stellvertretend und problemorientiert die Herausforderungen skizzieren, da sich in dem entwickelnden Feld einer deutschsprachigen Mediationsforschung⁶ neben grundlagentheoretischen Fragestellungen, ein Großteil anwendungsorientierter Forschungsprojekte ausmachen lässt. Für diese gilt insbesondere die Aufforderung diskurssensiblen Arbeitens (vgl. Maiwald 2005), da sie sich eng an Auftraggebern und Praxismaterial orientieren.

Bei der vorliegenden in Auftrag gegebenen Studie bildete die naheliegende und vom Auftraggeber vorgenommene Unterteilung in «Befürworter» und «Gegner» von Mediation in der Berufsgruppe der Rechtsanwälte den Ausgangspunkt der Überlegungen, wie die Unterstützung von Mediation gefördert werden könne: «Mit Hilfe von Interviews soll die Motivation von Rechtsanwälten für Mediation erforscht werden. [...] Befragt werden sollen jeweils zwei Anwälte, die Mediation aktiv empfehlen (Befürworter), die eine kritische oder abwehrende Haltung zeigen (Gegner) und die ihre anfängliche Skepsis überwunden haben und nun ihren Mandanten Mediation empfehlen».⁷ Die Auswahl sowie den Kontakt

⁵ «Unter Auftragsforschung ist im Allgemeinen das wissenschaftliche Forschen im Auftrag eines (oft privatwirtschaftlichen, aber auch öffentlichen) Mittelgebers in Form eines Forschungsauftrags oder einer Forschungs Kooperation zu verstehen. Das Ziel des Forschungsauftrags wird hierbei vom Auftrag-/Mittelgeber vorgegeben und die Forschungsergebnisse sowie auch die Publikations-, Schutz-, Urheber-, Nutzungs-, und Verwertungsrechte sind ausschließlich oder zumindest zum Teil dem Auftraggeber vorbehalten» (Quelle: <http://www.uni-giessen.de/cms/forschung/forschungsfoerderung/dmprojekt1/allgemeinheinweise/auftragsforschung>, letzter Abruf am 2.6.2015).

⁶ Vgl. für einen Einblick in Mediationsforschung im deutschsprachigen Raum: Perspektive Mediation 1/2015. Schwerpunktheft Wissenschaft.

⁷ Ergebnisprotokoll des Auftakttreffens zur Interviewstudie von MiKK.e.V. im Rahmen des LEPCA Projektes am 8.4.2013, S. 2.

zu Rechtsanwälten aus den drei Kategorien sollte der Verein MiKK e.V. herstellen. Insgesamt sollen die Ergebnisse der Studie Antworten auf die Frage liefern, «Was ist Anwälten zu bieten und was brauchen sie und damit einen Beitrag leisten zur Optimierung bei der Umsetzung der EU-Richtlinien und der Zielsetzung im HKÜ, mit Mediation eine Lösung zu finden. Aus den Ergebnissen sollen konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet werden»⁸

Die Fragen des Auftraggebers lauteten:

- 1) Was motiviert bzw. hindert Rechtsanwälte, Mediation im Rahmen von Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ) zu unterstützen?
- 2) Was bräuchten Rechtsanwälte, um Mediation in diesen Fällen zu unterstützen?

Der Auftrag enthält von der wissenschaftlichen Seite her betrachtet, folgende Herausforderungen:

(1) Die Vorformulierung von (noch zu erforschenden) sozialen Realitäten durch den Auftraggeber:

In diesem Projekt wurde eine Kategorisierung der Rechtsanwälte in Befürworter und Gegner vorgenommen. Die Vorformulierung beeinflusst den Blick auf das noch zu erforschende Phänomen und kann Ergebnisse in gewisser Weise sogar vorwegnehmen, wird diese auf alle Fälle jedoch nicht unbeeinflusst lassen. «Für oder gegen Mediation?». Diese Frage kann der Untersuchung zufolge kaum mehr als geeignete Semantik für ein Nachdenken über Mediationsakzeptanz von Rechtsanwälten bezeichnet werden, wie die Ergebnisse im dritten Teil zeigen werden.

(2) Die Verwendung von alltagsweltlichen Begriffen in der Auftragsformulierung: Alltagsbegriffe können in der Wissenschaftssprache (insbesondere in der sozialwissenschaftlichen Forschung) spezifische (meist disziplinäre) Konzepte darstellen, die ganz bestimmte Zugänge bahnen und andere hemmen: Ein Beispiel wäre die Frage nach der «Motivation» von Rechtsanwälten, Mediation zu unterstützen oder abzulehnen. Übernimmt man nun bei der Entwicklung des Forschungsdesigns, der Entwicklung der Fragen, schließlich der Datenanalyse-

⁸ Ebd.

und Interpretation das Konstrukt der *Motivation* unhinterfragt, und folgt man dadurch der Begriffstradition vornehmlich einer Disziplin, der Psychologie, wäre der Erkenntnisprozess wiederum in gewissem Maße vorfestgelegt.

(3) Die Mehrdeutigkeit zunächst eindeutig klingender Formulierungen in der Forschungsfrage:

Bei der Frage, was brauchen Rechtsanwälte, um Mediation zu «unterstützen», muss zunächst die Formulierung «Unterstützung» in ihrer vielfältigen Bedeutung hinterfragt werden. Unterstützen kann ganz unterschiedliche Grade der Aktivität umfassen (z.B. nicht davon abraten, das Gespräch auf Mediation bringen/Mediation erwähnen, dazu raten, dazu explizit auffordern, eine aktive Rolle in der Anbahnung von Mediation spielen, selbst an der Mediation teilzunehmen usw.). Diese unterschiedlichen Formen der Unterstützung wiederum können unterschiedliche Hintergründe haben, andere Ausprägungen erfahren und zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

(4) «Gatekeeper-Effekte»⁹:

Hiermit bezeichnet man in den Sozialwissenschaften die personelle Beeinflussung von Entscheidungsfindungsprozessen, bspw. durch die Vorauswahl von zu befragenden Personen: Werden also dem Verein bekannte Rechtsanwälte durch diesen zum Interview aufgefordert und keine Gegenmaßnahmen, bspw. durch eine Stichprobenauswahl, vorgenommen, werden die Ergebnisse zwangsläufig durch diese Vorauswahl beeinflusst.

(5) Die bereits erfolgte Bewertung sowie Festlegung zu erzielender (Teil-) Ergebnisse durch den Auftraggeber:

Dieses stellt für den Forschenden ein grundsätzliches (wissenschaftsethisches) Dilemma dar. In der Regel sollen mit Hilfe von Auftragsforschung Phänomene oder Produkte erforscht werden, in der expliziten Absicht, diese zu *fördern*. Damit ist jedoch immer bereits eine Entscheidung gefallen, die in der Wissenschaft – würde man sich unabhängig vom Auftraggeber bewegen – grundsätzlich hinterfragt werden würde: In diesem Fall wird durch die Auftragsformulierung «Was brauchen Rechtsanwälte, um Mediation zu unterstützen?» implizit vorausgesetzt, dass Mediation eine Maßnahme ist, die es grundsätzlich zu fördern gilt. Dieser Umstand wird manifest in der daran

⁹ Der Begriff wurde durch den Sozialpsychologen Kurt Lewin geprägt (vgl. Lewin 1947).

gekoppelten Auftragsformulierung, Handlungsempfehlungen zu formulieren, um die Unterstützung von Mediation durch Rechtsanwälte zu fördern.

Stellt der letzte Punkt (5) ein mit der Auftragsforschung einhergehendes grundsätzliches ethisches Dilemma empirischer Forschung dar, kann den anderen Herausforderungen durch die Neuformulierung der Forschungsfrage im Rahmen des Auftrags sowie durch eine sorgfältige Entwicklung des Forschungsdesigns begegnet werden. Der Umgang mit den Herausforderungen 1-4 wird in der Beschreibung des Forschungsprozesses (siehe Kap. 2.3) näher erläutert.

2.2. Zum wissenschaftlichen Blickwinkel der Untersuchung: Eine kulturwissenschaftliche Perspektive

Empirische Untersuchungen wie diese sind von Entscheidungen abhängig, die der Beobachter getroffen hat. Damit geben sie Wirklichkeit immer nur aus einem bestimmten Blickwinkel wieder.

Zum einen ließ die Art der Untersuchung (qualitative Interviews) nur eine begrenzte Anzahl von Fragen zu. Hier waren Entscheidungen für und gegen mögliche Aspekte nötig. Zum anderen mussten die Aussagen in der Analyse zu einem Kondensat verarbeitet werden. Auch hier wird im Prozess des Interpretierens immer wieder aufs Neue entschieden.

Die Entscheidungen hängen immer mit eigenen Forschungsinteressen zusammen. Das Interesse der vorliegenden Arbeit geht von der Auffassung aus, dass menschliches Handeln wohl auf der Basis von Annahmen, Abwägungen und Entscheidungen einzelner Akteure stattfindet, diese aber grundsätzlich durch Kontexte geprägt sind. Wir haben zwar die Wahl, diese Wahl wird aber immer stark durch eine Umgebung gebahnt, wobei diese Umgebung teils direkt, teils indirekt sich geltend macht.

Die Sichtweise der Studie ist durch ein kulturtheoretisches Paradigma bestimmt (vgl. Kriegel-Schmidt/Schmidt 2015) und damit interessiert der Zugang, den der Einzelne zur Wirklichkeit hat. Fragen wir, warum jemand in einer Situation so, wie er es tut und nicht anders handelt, dann interessiert daran, was dies mit seinem Wissen von der Situation und seiner Selbstdeutung zu tun hat. Es ist

anzunehmen, dass das Handeln, das er zeigt, Ausdruck eines routinierten Umgangs mit ähnlichen Situationen ist.

Alle drei Aspekte - Wissen, Selbstdeutung und Praktiken - werden in einer kulturtheoretischen Perspektive als abhängig von Kontexten (in einem sehr weiten Sinn) betrachtet. Diese Kontexte werden einerseits immer durch eine materielle und institutionelle Umwelt, und zum andern durch Diskurse und somit Sehweisen, Kategorien, Vorverständnisse, die in Kollektiven hergestellt werden, gebildet. Die Diskurse sind das, was zwischen dem einzelnen Menschen und seinem Gegenstand, dem er sich gegenüber befindet, steht. Sie bestimmen darüber, was überhaupt gesehen oder gedeutet werden kann und bahnen das Handeln.

2.3. Der Forschungsprozess

Die vorliegende qualitative Interviewstudie ist eine von zwei innerhalb des Projektes *Lawyers focusing on parental child abduction* (LEPCA) durchgeführten Forschungen: Neben der Interviewstudie wurde eine Fragebogenerhebung mit statistisch-quantitativer Auswertung von Mitarbeitern der Universität Leuven durchgeführt.¹⁰

In diesem Teil soll der Forschungsprozess der qualitativen Studie von Mai 2013 bis Januar 2014 in seinen fünf wesentlichen Etappen abgebildet werden (vgl. König/Bentler 2010). Das Format der Forschung - qualitative Interviewforschung - war durch den Auftraggeber vorgegeben, da es insbesondere um das Generieren von Hypothesen gehen und der Ansatz explorativ sein sollte (vgl. Dresing/Pehl 2013: 6). Auch die Anzahl der zu befragenden Rechtsanwälte stand fest.

2.3.1. Feldzugang und Entwicklung des qualitativen Forschungsdesigns

Für die Interviewstudie wurde folgende Forschungsfrage formuliert:

¹⁰ Quelle: <http://www.lepca.eu/uploads/Report%20LEPCA%202014.pdf> (letzter Abruf am 2.6.2015).

Welche Faktoren moderieren Formen der Unterstützung oder Ablehnung von Mediation (im Rahmen von Verfahren nach dem «Haager Übereinkommen zivilrechtlicher Aspekte internationaler Kindesentführung») durch Rechtsanwälte?

In dieser ersten Phase war es wichtig, einen Zugang zum Feld zu gewinnen, d. h. Zusammenhänge zwischen Rechtsanwälten und deren anwaltlichem Handeln, Mediation und Verfahren nach dem «Haager Übereinkommen zivilrechtlicher Aspekte internationaler Kindesentführung» (HKÜ) zu erschließen. Durch eine intensive Recherche innerhalb einschlägiger Fachliteratur gelang es, vertiefende Einblicke¹¹ zu erhalten in grenzüberschreitende streitige Sorge- und Umgangsrechtsverfahren (vgl. u.a. Carl/Copin/Ripke 2004), in den Tatbestand von Kindesentführungen nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (vgl. u. a. Kiesewetter/Löbel 2012), in die Rolle von Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten (vgl. u.a. Paul/Kiesewetter [Hg.] 2009) sowie in die Rolle von Anwälten innerhalb dieser Verfahren (vgl. u.a. Carl/Erb-Klünemann 2011).

Bei der anschließenden Entwicklung eines Interviewleitfadens war das qualitative SPSS Prinzip von Helfferich (2011) leitend. Auf der Grundlage der gesammelten Informationen wurde in mehrfachen zyklischen Brainstormingprozessen über 40 Fragen und 90 Hypothesen zum möglichen Zusammenspiel zwischen verschiedenen Variablen und der Unterstützung bzw. Ablehnung von Mediation durch Rechtsanwälte in HKÜ-Verfahren entwickelt. Diese (Vor-) Annahmen bildeten den Ausgangspunkt, um Fragen und Erzählimpulse eines leitfadengestützten Interviews zu generieren. Nach der Prüfung der Fragen, wurden diese in Themenblöcke, Erzählaufforderungen, Aufrechterhaltungsfragen und konkrete Nachfragen sortiert und in einen Leitfaden mit vier Erzählaufforderungen subsumiert.

Die befragten Rechtsanwälte werden als Experten ihrer beruflichen Wirklichkeit anerkannt. Sie agieren innerhalb eines sozialen Systems, reproduzieren dieses, haben aber auch die Macht, es zu verändern. Insbesondere unter kulturwissenschaftlichem Zugang waren ihr Erfahrungs- und Regelwissen, ihre

¹¹ Das Feld war insofern in Ansätzen vertraut, da ich von 2003-2006 das deutsch-französische Modellprojekt binationaler Kindschaftsmediation wissenschaftlich begleitet habe (vgl.: <http://www.mikk-ev.de/deutsch/binationale-mediationsprojekte/das-deutsch-franzosische-mediationsprojekt/>, letzter Abruf: 10.6.2015).

Praktiken und Handlungsrountinen sowie für ihre Deutungen von Interesse. Aus diesen Gründen bot sich das Format des *Experteninterviews* an.

Die Entscheidung für *halbstrukturierte Experteninterviews*, d.h. eine Mischung aus leitfadengestützter und offener Interviewform gründete sich auf den Anliegen, zum einen eine Themenzentrierung zu garantieren und die Aussagen aus den Einzelinterviews miteinander vergleichen zu können. Zum anderen geht es ganz explizit um die Möglichkeit, den Gegenstand durch die Befragten selbst entwickeln und strukturieren zu lassen. Das Gespräch sollte somit einerseits themenzentriert strukturiert sein (Leitfaden) und gleichzeitig durch offene Erzählimpulse Zugang zu unerwarteten Themendimensionen und Zusammenhängen liefern, d.h. subjektiven Narrationen entsprechend Raum geben.

Um die Rechtsanwälte unabhängig von ihrem Standort in die Studie einbinden zu können, wurde sich für die Durchführung von Telefoninterviews entschieden.

2.3.2. Evaluation des Forschungsdesigns und Kontaktaufnahme

Die zweite Phase bestand darin,

- 1.) den Interviewleitfaden auf seine empirische Tauglichkeit zu testen und
- 2.) diesen im Rahmen der Auftragsforschung ins Englische zu übersetzen und dem LEPCA-Advisory Board vorzulegen, die ihr Einverständnis zum Auftakt der Interviewdurchführung auf der Grundlage des entwickelten Leitfadens geben mussten.

Der Pretest ist von Bedeutung, um u. a. die Fragen auf Verständlichkeit zu prüfen, einen Eindruck von der Struktur und Übersichtlichkeit des Leitfadens zu ermitteln, auf Schwierigkeiten bei der Beantwortung von Fragen aufmerksam zu werden, aber auch, um die Dauer der Befragung einschätzen zu können. Der Pretest wurde in einem Fokusgruppenverfahren (vgl. Prüfer/ Rexroth 1996) am Lehrstuhl für Interkulturelle Wirtschaftskommunikation der Universität Jena durchgeführt. Nach der Feedbackphase wurde der Leitfaden überarbeitet und schließlich in seiner Endversion dem Advisory Board vorgelegt.

Die Kontaktaufnahme zu den Rechtsanwälten musste durch den eingangs beschriebenen «Gatekeeper-Effekt» überdacht werden. Da es sich um ein

qualitatives Forschungsdesign handelt, ist die statistische Repräsentativität kein Kriterium. Um jedoch die Prämisse «inhaltlicher Repräsentativität» (Lamnek 2005: 193f.) zu erfüllen, kommt es darauf an, dass die zu Befragenden in Bezug auf die Forschungsfrage aussagekräftig sind und relevante Merkmalsausprägungen aufweisen (z. B. in diesem Kontext über Fallerfahrung verfügen, deutsch sprechen usw.). Um zu vermeiden, lediglich Vertreter extremer Ausrichtungen zu befragen, wurde aus einer vom Verein MiKK e.V. zusammengestellten Kontaktliste von 31 Rechtsanwälten eine Stichprobe mit 20 Rechtsanwälten ausgewählt. Diese 20 Rechtsanwälte wurden per Mail über die Studie informiert und zu einer Teilnahme eingeladen. Vierzehn Rechtsanwälte erklärten sich bei der folgenden telefonischen Anfrage zu einem Interview bereit. Durch Zufallsauswahl konnte mit der Hälfte, also mit sieben Rechtsanwälten, ein Interview durchgeführt werden.

2.3.3. Durchführung der Interviews

Die Interviews wurden telefonisch im Oktober 2013 durchgeführt und unter der Zusicherung der Anonymisierung der Daten aufgezeichnet. Die Dauer eines Interviews variierte zwischen 30 und 45 Minuten.

2.3.4. Transkription, Datenanalyse und Dateninterpretation

Für die Interessen der Auftraggeber bot sich ein einfaches Transkriptionssystem nach den zwölf Regeln von Dresing und Pehl (2013: 19-22) an. Die Interviews wurden wörtlich transkribiert und mit Hilfe der QDA Software f4analyse¹² erfasst. Nach der ersten Etappe des aufmerksamen Lesens, Markierens und Kommentierens von Textpassagen aus dem insgesamt 105Seiten umfassenden Textkorpus, die für die Forschungsfrage aufschlussreich schienen, wurde in einer zweiten Etappe zunächst am Text, dann auf der Grundlage des vorab generierten Hypothesenspektrums ein Codesystem entwickelt, um die Textpassagen den jeweiligen Haupt- und Subcodes zuzuordnen. In der qualitativen Sozialforschung geht es um «die Rekonstruktion von Wahrheiten als standortgebundene und in Bezugssystemen verankerte subjektive Theorien» (Helfferich 2004 zit. n. Strübing 2013: 83). In diesem Sinn erstreckte sich der Prozess der Rekonstruktion von Haltungen, Meinungen, Wissen und Handlungen der Rechtsanwälte in Bezug auf Mediation über mehrere Vorgänge des Lesens in einem Zusammenspiel zwischen Deutungen am Text, Erweiterung des

¹² Download f4: www.audiotranskription.de/downloads.html, letzter Abruf: 10.06.2015.

Codesystems und Zuordnung des Materials (vgl. Kuckartz et al. 2008 und Mayring 2012). In diesem Zyklus gelang es, eine immer differenzierter werdende Perspektive auf die Frage nach Unterstützung und Ablehnung von Mediation in HKÜ-Verfahren durch Rechtsanwälte zu gewinnen.

Im Zuge der Datenanalyse- und Interpretation wurden sogenannte «Narrationsprofile» (vgl. Kap. 3.2) der sieben Rechtsanwälte entwickelt, um die unterschiedlichen Zugänge sprachlich verdichtet abzubilden und somit einen vereinfachten Zugang zu komplexen Handlungsfeldern von Rechtsanwälten in HKÜ-Fällen zu schaffen.

2.3.5. Ergebnisdarstellung und Ableitung von Handlungsempfehlungen

Im letzten Schritt wurden die am Material herausgearbeiteten Bedingungsfaktoren für die Unterstützung von Mediation in Kategorien zusammengefasst und in einer Grafik zusammengeführt. Anschließend wurden die Ergebnisse mit Rückgriff auf verschiedene Beispiele von Textpassagen in einem Forschungsbericht im Januar 2014 aufbereitet, der dann mit Hilfe einer Muttersprachlerin ins Englische übersetzt wurde. Der Forschungsbericht enthält zudem eine Auflistung a) der von den Rechtsanwälten explizit benannten Sorgen und Bedenken in Bezug auf Mediation, b) ihrer explizit ausgesprochenen Empfehlungen sowie c) die aus den Ergebnissen insgesamt abgeleiteten Handlungsempfehlungen. Diese drei Bestandteile wurden für die vorliegende Publikation ebenfalls mit aufgenommen.

2.4. Die Interviewprofile

- Geschlecht und Alter

Von den sieben befragten Rechtsanwälten waren vier männlich und drei weiblich. Es wurden zwei Rechtsanwälte aus der «Altersgruppe 40-50», drei aus der «Altersgruppe 50-60» und zwei aus der «Altersgruppe über 60» befragt. Damit sind in dieser kleinen Studie bspw. keine Berufsanfänger über ihre Erfahrungen mit Mediation in HKÜ Verfahren zu Wort gekommen.

- Länderkonstellationen und berufliche Standorte

Die befragten Rechtsanwälte agieren in diesen Fällen in Deutschland, den USA, Kanada, Österreich und Schweiz, Italien, Frankreich, den Niederlanden, Australien und dem «Melting Pot» Berlin. Unter den beruflichen Standorten der Rechtsanwälte waren Stuttgart, Frankfurt am Main, Hamburg, Potsdam und Berlin vertreten.

- Mediationskenntnis

Das eigene Wissen in Bezug auf Mediation schätzten zwei Rechtsanwälte als gering ein und verfügten nach Selbstauskunft ausschließlich über Erfahrungen mit gerichtsnaher Mediation, ein Rechtsanwalt bezeichnete sich als gut informiert über Mediation, verfügte jedoch über keine direkten Erfahrungen mit Mediation in internationalen Kindesentführungen, vier Rechtsanwälte hatten eine Ausbildung in Mediation absolviert und wiederum zwei davon gaben an, aktiv im Bereich Mediationsaus- und Fortbildung zu arbeiten.

- Mandantenprofile

Die Mandantenprofile, d.h. die Erfahrungen der jeweiligen Eltern, mit denen die Rechtsanwälte konfrontiert sind, unterscheiden sich folgendermaßen: Während zwei Rechtsanwälte bisher sowohl entführende, als auch zurückgelassene Elternteile in ausgewogenen Anteilen vertraten, hatten drei Rechtsanwälte überwiegend mit dem zurückgebliebenen Elternteil und zwei Rechtsanwälte überwiegend mit dem entführenden Elternteil zu tun.

- Fallzahlen und Fallspezifika

Nach der Charakteristik der entsprechenden Fälle und der Fallzahlen verfügten fünf der sieben Rechtsanwälte nach Selbstauskunft über Fallzahlen zwischen 100 und über 200. Ein Rechtsanwalt war bislang nur in einen Fall involviert, ein anderer in ca. 30 Fälle. Interessant ist die Unterscheidung der Fälle, in denen bereits ein Gerichtsverfahren anhängig war von denen, in denen Rechtsanwälte von einem Elternteil zwar aufgesucht (und beraten) wurden, aber das gerichtliche Prozedere noch nicht begonnen hatte. In beiden Konstellationen waren Rechtsanwälte aktiv und so kam ihr Handeln in Bezug auf Mediation zum Tragen, wenn auch auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlichen Einschätzungen, wie die Ergebnisse zeigen werden.

3. Ergebnisse der Studie

3.1. Ein komplexes Bedingungsgefüge von Einflussfaktoren

Die Einteilung von Rechtsanwälten, die in HKÜ-Fällen involviert sind, in Befürworter oder Gegner der Mediation, ist problematisch. Sie kann kaum als geeignetes Konzept für ein Nachdenken über Mediationsakzeptanz bezeichnet werden. Der Rat des Rechtsanwaltes zur Mediation ist von deutlich unterscheidbaren Variablen abhängig.

Dreh- und Angelpunkte sind hierbei

- a) die **vorgefundene Bedingungen**, mit denen der Anwalt einfach arbeiten muss, sobald er den Fall übernimmt, und die er nicht beeinflussen kann und
- b) **subjektive Faktoren**, die allein in der Person des Anwalts liegen und vor allem dessen juristisches Wissen, seine Alltagskategorien, subjektive Wahrnehmungen und feste (erfahrungsgeleitete) Bilder von Mandanten betreffen.

Die Motivation des Anwalts ergibt sich als **Interaktionsprodukt innerer und äußerer Bedingungen**. Es lässt sich ein komplexes Wirkmodell für Mediationszustimmung skizzieren.

Zur Illustration der These eines komplexen Wirkmodells ein kurzer Vorgriff auf zwei zentrale Ergebnisse, die mit den Faktoren Zeit und der Perspektive der Mandanten zusammenhängen:

Die interviewten Rechtsanwälte sehen sich mit einer großen Anzahl von Fällen konfrontiert, die streng genommen keine rechtshängigen HKÜ Fälle sind, da noch keine gerichtlichen Anträge gestellt wurden. Bei diesen Fällen sehen die Rechtsanwälte ihre wichtigste Aufgabe darin, die Eltern durch Beratung zu veranlassen, ein HKÜ-Prozedere zu vermeiden. In diesem Stadium wird von den Rechtsanwälten der professionellen Mediation und solchen Handlungen, die sie als Mediation bezeichnen würden, eine große Bedeutung zugeschrieben; sie setzen sich für die Mediation ein.

Ist ein HKÜ-Verfahren bereits eingeleitet, scheint der Zeitpunkt, an dem der Rechtsanwalt hinzugezogen wird, einen Einfluss darauf zu haben, welche Rolle er der Mediation zuschreibt und er sich gegenüber dieser Option verhält.

Rechtsanwälte, die sich beispielsweise skeptisch in Bezug auf Mediation im Kontext eines HKÜ-Verfahrens äußerten, sprechen sich nach der Rückführung des Kindes dafür aus, dass Eltern an einer Mediation teilnehmen, um alle Fragen im Zusammenhang mit dem Nachtrennungsalltag zu klären.

Ganz allgemein könnte man, den Interviewergebnissen folgend, sagen, dass die Einschätzung eines «richtigen» Zeitpunktes für Mediation, mit den individuellen Haltungen der Rechtsanwälte diesem Verfahren gegenüber zusammenhängen.

Auch die spezifische Situation des Elternteils, der Hilfe beim Rechtsanwalt sucht, spielt eine Schlüsselrolle: Die Motivation, Mediation zu empfehlen, hängt eng mit der Perspektive zusammen, mit der sich der Anwalt konfrontiert sieht: Wird er von dem Elternteil hinzugezogen, der das Kind entführt hat bzw. sich mit dem Gedanken trägt, das Kind mitzunehmen, sieht der Rechtsanwalt sich mit ganz anderen Überlegungen konfrontiert als der Rechtsanwalt, der sich dem Elternteil gegenüber findet, der sich mit der Entführung des Kindes konfrontiert sieht.

Beide Fallkonstellationen führen zu ganz unterschiedlichen Überlegungen, inwiefern Mediation geeignet scheint und wie Mediation in diesen Situationen unterstützt werden soll und kann.

Welche Faktoren moderieren die Haltungen und Handlungen der befragten Rechtsanwälte in Bezug auf Mediation?

Was beeinflusst ihre Entscheidung, Mediation in HKÜ-Fällen zu empfehlen, mit den Mandanten als Möglichkeit zu erörtern oder sie gar dazu zu drängen bzw. - auf der anderen Seite des Spektrums – die Möglichkeit ungenutzt zu lassen, indem sie bspw. Mediation nicht erwähnen bzw. sich explizit dagegen aussprechen und davon abraten?

Bei der Ergebnisinterpretation muss die Größe der Studie berücksichtigt werden. Natürlich lässt diese kleine qualitative Studie Generalisierungen nicht zu: Die Ergebnisse stellen dennoch interessante Einblick in verschiedene Wege des Denkens und Handelns der befragten Rechtsanwälte dar, die professionelle Unterstützung in internationalen Kindschaftskonflikten leisten. Und mehr noch: Sehen wir in der Person eines Rechtsanwaltes nicht nur ein Individuum, sondern

erkennen wir ihn als Vertreter einer gesamten Berufsgruppe an, dann können die Ergebnisse dieser kleinen Studie als Schlüssel für ein besseres Verständnis für die komplexen Anforderungen dieser Berufsgruppe dienen, von denen eine Unterstützung von Mediation gewünscht wird.

Während der Interviews wurden eine Reihe von Themen und Begriffen von den befragten Rechtsanwälten immer wieder genannt, die sich als Faktoren interpretieren lassen, die Einfluss darauf haben, ob Mediation im Kontext von HKÜ-Fällen von einem Rechtsanwalt empfohlen wird. Um nach der Ergebnisanalyse Ideen für Handlungsempfehlungen entwickeln zu können, wurden die häufigsten Nennungen gruppiert. Bei der Auswertung und Analyse der Interviews wurden drei Gliederungsebenen entwickelt: Auf der untersten Ebene befinden sich Gruppierungen der häufigsten Nennungen der Anwälte. In der zweiten Ebene befinden sich Zusammenfassungen von Themen und Begriffen zu Gruppen, die in einem engen Sinnzusammenhang stehen. Auf der obersten Ebene befindet sich die größtmögliche, sinnvolle Verallgemeinerung. Von jeder der drei Abstraktionsebenen aus lassen sich andere Schlussfolgerungen und Handlungsideen entwickeln.

Die Analyse der Ergebnisse umfasst damit drei verschiedene Ebenen von Einflussfaktoren. In der Grafik im Anhang ist die dreigliedrige Aufschlüsselung von gefundenen Einflussfaktoren abgebildet.

Jeder Einflussfaktor kann einer der zwei übergeordneten Kategorien (**Ebene 1**) zugeordnet werden: Auf der ersten Ebene wird unterschieden zwischen vorgefundenen Bedingungen und subjektiven Faktoren, die die Unterstützung von Mediation regulieren: Der Komplex «vorgefundene Bedingungen» fasst all jene Faktoren, die nicht dem individuellen Willen oder Vermögen eines Anwaltes zuzuzählen sind, sondern die Rahmenbedingungen bilden, innerhalb derer er agiert. Zu den «subjektiven Faktoren» zählen all die Faktoren, die direkt oder indirekt mit der Person des Rechtsanwaltes zusammenhängen: also sein Wissen, seine Haltung, Einschätzungen, Entscheidungen und Handlungen.

<p>Vorgefundene Bedingungen: Faktoren, die unabhängig vom Willen, Können des Anwaltes sind und die die Bedingungen darstellen, unter denen er handelt.</p> <p>Subjektive Faktoren: Faktoren, die direkt oder indirekt mit Willen und Können und auch Entscheidungen des Anwaltes zu tun haben</p>

Diesen beiden Komplexen können die unterschiedlichen Ergebnisse aus der Interviewanalyse zugeordnet werden (**Ebene 2**):

Zu den vorgefundenen Bedingungen, die die Unterstützung von Mediation regulieren, zählen:

- 1) die Situation des Mandanten,
- 2) einflussreiche Akteure, auf die der Rechtsanwalt im HKÜ-Verfahren trifft,
- 3) der regionale Kontext, indem der RA arbeitet bzw. auch der nationale Kontext bei den Anwälten, die in einem anderen Land arbeiten sowie
- 4) die Fallhäufigkeit und damit zusammenhängende Erfahrung und Expertise: zum einen die eigene Fallerfahrung, zum anderen aber (und als viel wichtiger eingeschätzt) die Fallerfahrung des «gegnerischen» Anwalts und des Richters, mit denen sich der Rechtsanwalt konfrontiert sieht.

Diese als «vorgefundene Bedingungen» bezeichneten Faktoren betreffen eine Seite der Akteure, die häufig übersehen wird, jedoch nicht vernachlässigt werden darf: der Rechtsanwalt als selbständiger Deuter und Interpret seiner Wirklichkeit – in diesem Fall als Interpret von Verfahren nach dem HKÜ, seines Auftrags und dessen, was sich als sein Bild des HKÜ-Mandanten beschreiben lässt. Hier interessiert nicht, was ist, sondern als was es verstanden wird. Tatsächlich zeigte sich in den Interviews, dass objektiv gleiche Sachverhalte durch die Rechtsanwälte sehr unterschiedlich betrachtet und bewertet werden.

Die subjektiven Faktoren, die die Unterstützung von Mediation regulieren, umfassen:

- 1) das Wissen des Rechtsanwalts über das HKÜ-Prozedere sowie seine subjektive Einschätzung dessen, was in diesem Prozedere passiert bzw. passieren sollte,
- 2) seine «Mission», die er in diesen Fällen wahrnimmt (hier sind unter den befragten Rechtsanwälten sehr unterschiedliche Konzepte vertreten) und
- 3) die Wahrnehmung des Mandanten, d.h. die subjektive Einschätzung seiner Fähigkeiten, Anliegen und Bedürfnisse.

Auf der dritten Ebene der Grafik (**Ebene 3**) sind wiederum all die Einflussfaktoren abgebildet, die die Aussagen der zweiten Ebene spezifizieren

helfen und die bei den Ausführungen in den Interviews das größte Gewicht hatten:

Eine der vorgefundenen Bedingungen ist die Situation des Mandanten, der sich hilfeschend an den Rechtsanwalt wendet. Wenn es um die Situation des Mandanten geht, wird von den befragten Rechtsanwälten insbesondere der Umstand hervorgehoben, dass sie sich mit anderen Herausforderungen konfrontiert sehen, wenn es sich, wie oben bereits exemplarisch ausgeführt, um die Arbeit mit einem Elternteil handelt, der beabsichtigt, das Kind mitzunehmen bzw. dies bereits getan hat oder wenn sie von dem Elternteil um Hilfe gebeten werden, der sich mit einer Entführungssituation konfrontiert sieht bzw. diese befürchtet.

Von herausragender Bedeutung für die Motivation, Mediation zu unterstützen, scheint der Zeitpunkt des Mandats zu sein und hier geht es vor allem um die Frage, ob der Kontakt stattfindet, bevor ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Gerichte bereits ihre Arbeit aufgenommen haben.

Aber auch das Verhalten der Mandanten, ihre Haltung und individuelle Einschätzung der Situation spielen in den Aussagen eine Rolle für Handlungen des Rechtsanwaltes, wenn es um Mediation geht.

Nicht überraschend scheint der Einfluss anderer professioneller Akteure im HKÜ-Verfahren auf das anwaltliche Handeln in Bezug auf Mediation zu sein. Interessanterweise ist es der Rechtsanwalt der anderen Partei, der von den Rechtsanwälten als maßgebend für das eigene Handeln im Hinblick auf Mediation eingeschätzt wird. Auch Richtern scheint eine wichtige Einflussgröße zuzukommen. Und bei beiden, den gegnerischen Anwälten und Richtern, wirkt sich die vom Rechtsanwalt gekannte oder eingeschätzte Erfahrung und Falldichte in HKÜ-Fällen auf seine Entscheidungen aus.

Auf die subjektiven Faktoren, die die Unterstützung von Mediation regulieren, hat vor allem die Rolle, die sich der Rechtsanwalt in Entführungsfällen zuschreibt, Auswirkungen. Bei der Ergebnisanalyse konnten ganz erstaunliche Unterschiede im Hinblick auf individuelle «Missionen» ausgemacht werden und auf die individuellen Hypothesengerüste, die diese Mission stützen.

Ob und wie stark sich die befragten Rechtsanwälte aufgefordert sehen, Mediation zu unterstützen, hängt des Weiteren mit der Bedeutung zusammen, die der interkulturellen Dimension in HKÜ-Fällen zugeschrieben wird; insbesondere damit, welche Konsequenzen ausgehend vom individuellen Wissen über Kultur und kulturelle Unterschiede für Mediationsverfahren abgeleitet werden.

Ganz entscheidend für die Frage nach dem Grad der Unterstützung bzw. der Ablehnung von Mediation ist, was Rechtsanwälte unter «Mediation» verstehen. Es wurden große Unterschiede deutlich, zum einen über die Bedeutung von Mediationsverfahren im Allgemeinen, zum anderen, über das Wissen über Mediation. Unterschiede unter den befragten Rechtsanwälten traten deutlich zu Tage, wenn es um die Einschätzung ging, was während einer Mediation passiert, was in einer Mediation stattfinden sollte und wie sich Mediation auf die Konfliktsituation auswirkt.

Ein anderer interessanter Zusammenhang besteht zwischen anwaltlichem Handeln in Bezug auf Mediation und den Gefährdungen, die die befragten Rechtsanwälte für Eltern bzw. Kinder vermuten, die in HKÜ Fälle involviert sind.

All diese Aspekte – auf der Seite der vorgefundenen Bedingungen und auf der Seite der subjektiven Faktoren – und ihr Zusammenspiel wirken sich bei den befragten Rechtsanwälten auf ihr Handeln und ihre Einschätzung im Hinblick auf Mediation aus.

3.1.1. Subjektive Faktoren

3.1.1.1. Das Wissen von Rechtsanwälten über HKÜ-Prozedere und ihre persönliche Einschätzung von HKÜ-Fällen

Die Ergebnisse zeigen, dass die befragten Rechtsanwälte einen ähnlichen Wissensstand zum juristischen HKÜ-Prozedere teilen, jedoch ganz unterschiedliche Auffassungen davon haben, welche Gefährdungen von diesen Verfahren für Eltern und Kinder ausgehen, von den interkulturellen Dimensionen, die die Fallkonstellationen mit sich bringen und vor allem von der Mediation selbst.

Die Einschätzungen der HKÜ-Fälle hängen eng zusammen mit den wahrgenommenen persönlichen «Missionen» in diesen Konfliktkonstellationen. Diese wiederum wirken sich auf die Motivation aus, in derartigen Fällen Mediation zu unterstützen. Der Begriff «Einschätzung» wird hier nicht zufällig gewählt. Er enthält beides: Das Wissen, das der Rechtsanwalt hat und seine, auf dem Wissen aufbauende, individuelle Interpretation des Tatbestandes.

Die Einschätzung von HKÜ-Verfahren

Die Definition von HKÜ-Verfahren ist bei den befragten Rechtsanwälten bis auf eine Ausnahme ähnlich: Es ist von einem Verfahren die Rede, das in Fällen internationaler Kindesentführung die Rückführung eines Kindes definiert und dabei die Kompetenzen und Souveränität der involvierten Staaten anerkennt. Damit handelt es sich laut Aussagen der Rechtsanwälte um einen stark regulierten, straffen Verfahrensablauf:

«HKÜ-Verfahren sind brutal [Pause]. Das sind ja zwischenstaatliche Verträge, bei denen es dem Inhalt nach nur danach, nur darum geht, dass sich die Staaten gegenseitig zusichern, die Gerichtszuständigkeit zu achten. Das ist ja der Sinn von diesen Abkommen. [...] und das individuelle Schicksal oder die individuellen Schicksale, um die es da geht [...], die sind in diesen Verfahren überhaupt nicht [gedehnt] eine Größe. Die sind sogar explizit ausgeblendet und das ist den Betroffenen überhaupt nicht bewusst, bis sie an den Punkt kommen, wo sie quasi mit der gerichtlichen Seite konfrontiert werden, wo man ihnen sagt: Was Du da gemacht hast ist eine strafrechtliche Handlung. Hier gibt es diese Vereinbarung, es gibt gar keine Diskussion. Es geht nicht um das Wohl des Kindes, nicht um Sonstiges. Es geht nur darum, dass das Kind dorthin zurückgebracht wird, wo eine Zuständigkeit für die Regelung der Sorgerechtsfrage besteht.» (RA 05/#00:08:43-4#)

«(HKÜ) – Das ist halt ein ganz schmalspuriges Verfahren, sage ich immer, zu Zuständigkeitsregelungen, nicht mehr und nicht weniger.» (RA 01/#00:03:48-4#)

«Also das kann man ganz klar sagen: HKÜ - Im Grunde ist es ein technisches Verfahren. Das ist eine rein technische Geschichte.» (RA 04/#00:25:22-4#)

Ein Rechtsanwalt hingegen führt aus, die Regelungen des HKÜ zielen auf den Schutz des Kindeswohles hin

«das HKÜ geht ja grundsätzlich davon aus, dass das gut ist für ein Kind, in den Kreis, aus dem es kommt, wieder zurückgeführt zu werden.» (RA 02/#00:06:54-2#)

Abgesehen von diesem Unterschied, sind sich die befragten Rechtsanwälte bewusst, dass es sich bei den Verfahren nach HKÜ weder um eine Konvention handelt, die das Kindeswohl garantieren noch die Probleme lösen hilft, die sich für Eltern und deren Kinder nach einer Trennung, vor allem bei grenzüberschreitenden Konstellationen, ergeben.

Unterschiedliche Einschätzungen ergeben sich jedoch im Hinblick auf die persönliche, anwaltliche Mission in diesen Verfahren. Zugespitzt lassen sich die Ergebnisse wie folgt zusammenfassen:

Entweder sieht der Rechtsanwalt seine Mission (der Umsetzung des prozeduralen Verfahren folgend) in der Rückführung des Kindes oder er erweitert seine Mission und sieht seine wahrgenommene Verantwortlichkeit über die Verfahrensabläufe hinaus in der Unterstützung bei der Bewältigung der anstehenden Konflikte zwischen den Eltern. Letzteres bahnt eine Unterstützung von Mediation im Rahmen von Verfahren nach dem HKÜ an.

Ein interessanter Sachverhalt im Zusammenhang mit den eingangs thematisierten Kenntnissen zu HKÜ-Verfahren stellen die von den befragten Rechtsanwälten geschilderten Erfahrungen im Hinblick auf ihre Anwaltskollegen dar: In diesem Zusammenhang ist von ernststen Wissenslücken der Kollegen und häufig anzutreffenden Verfahrensfehlern die Rede, die es erschweren, gemeinsam mögliche Wege auszuloten, Eltern zu ermutigen, an einer Mediation teilzunehmen. Die Aussicht, es mit einem gegnerischen Anwalt zu tun zu haben, der bisher wenige HKÜ-Fälle übernommen hat und/oder als wenig kompetent eingeschätzt wird, steigert bei den Befragten kaum die Bereitschaft, dem Mandanten Mediation zu empfehlen. Die Empfehlung zur Mediation hängt damit zusammen, wer der gegnerische Anwalt ist.

Wahrgenommene Gefährdungen der Mandanten

Die befragten Rechtsanwälte teilen den Eindruck hoher Belastung ihrer Mandanten:

«Also das sind traumatische [betont] Erlebnisse für alle Beteiligten.» (RA 05/. #00:28:28-8#)

Ein interessantes Untersuchungsergebnis ist hier, dass es einen Zusammenhang zu geben scheint zwischen der Art der Belastungen, von denen für die Mandanten ausgegangen wird sowie den Möglichkeiten, diese zu reduzieren und der Unterstützung von Mediation.

So hebt ein Rechtsanwalt hervor, dass Mediation in der schwierigen Situation der Eltern für diese schwer zu ertragen sein dürfte, da sie von ihnen Kommunikation in Form von Verhandlungsgespräche abverlangt und dadurch zu noch mehr Verzögerungen in einem ohnehin emotional erschöpfenden Prozedere führt. Die Belastungen für das Kind werden von diesem Rechtsanwalt gleichzeitig als weniger dramatisch eingeschätzt.

«Also die [xxx] Mutter, die nach [xxx] wieder zurückgeht, ist in [xxx] verständlicherweise völlig isoliert, hat keine Verwandten, spricht zwar auch die Sprache nicht schlecht, aber eben trotzdem nicht integriert, keine Arbeit, also keine Beschäftigung, und deswegen, wenn die Beziehung, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr funktioniert, dann ist natürlich der Wunsch da, zurückzugehen. Nach [xxx] und da auch Fuß zu fassen und für sie eigentlich ein normaler Fall, weil die, sie kommen wohl mit der Vorstellung: Na ja, ich bin ja für die Beziehung nach [xxx] gekommen, Beziehung ist kaputt, dann gehe ich eben wieder zurück. Alles, alles nicht kritisierbar.» (RA 04/#00:08:10-4#)

«...denn im Grunde genommen die Kinder sind da immer dazwischen und viel heftiger empfinden das noch die Eltern, die miteinander im Konflikt sind, weil die haben ja den Stress; das Kind ist natürlich auch tangiert, weil die Eltern sind getrennt aber ob jetzt ein halbjähriges Kind jetzt irgendwo in der [xxx] Provinz oder in der [xxx] Provinz mit dem Papa oder der Mama, ist ja nun gar nicht so klar und nicht wichtig für das

Kind. Weil, die Eltern, ja, diese Trennung mit den Gerichten, den Prozessen, wie soll es weitergehen - Die erleben das viel intensiver als das Kind, die Trennung. Da ist wichtig, dass das schneller geht!» (RA 04/#00:24:12-4#)

Ein anderer Rechtsanwalt richtet sein Augenmerk auf die Gefährdungen des Kindes, falls es zu Verzögerungen des Prozesses kommt. In diesem Zusammenhang erscheint ihm Mediation (mit Blick auf das Kindeswohl) als Gefahr, da dieses Verfahren Prozessverzögerungen unterstützt:

«Ähm, jetzt haben wir ja das Problem: Ein Kind muss zur Schule gehen, ein Kind muss in die Kita. Wenn das länger dauert [in der Mediation] und meistens braucht man ja doch mehr Sitzungen oder man muss auf den Termin warten, ist das Kind in einem Schwebzustand.» (RA 02/#00:14:53-2#)

Andere Rechtsanwälte hingegen erkennen die wahrgenommenen Belastungen ihrer Mandanten, versuchen, diese sowohl für die Eltern als auch für die Kinder zu reduzieren und sprechen sich gerade deswegen für Mediation aus. Diese helfe, Herausforderungen, Fragen und Probleme zu klären, für die das HKÜ-Prozedere keine Möglichkeit bietet.

«Ganz, ganz dramatisch ist dann natürlich auch das Erwachen, wenn den Eltern bewusst wird, was sie den Kindern da antun.» (RA 05/#00:11:53-3#)

«Und ich bin dann derjenige der meinen Mandanten gerne auch mal vermittelt, da gibt es aber auch noch andere Beteiligte: bspw. die Kinder. In welcher Form wird an die gedacht? [...]. Also ich empfehle da immer ganz am Anfang das Gespräch zu suchen, ne Mediation anzustrengen - egal wo das ist.» (RA 05/#00:26:31-7#)

«Aber ansonsten ist das ne gute Sache mit der Mediation. Weil, die Mediation hat natürlich den wesentlichen Vorteil, dass Dinge zur Sprache gebracht werden können, die, sagen wir mal im Gerichtsverfahren, also im HKÜ Verfahren, überhaupt nicht zur Sprache gebracht werden. Das HKÜ Verfahren ist ein ganz förmliches Verfahren; da gibt es eigentlich kaum links und rechts sondern da geht es nur geradeaus, geht immer in

eine Richtung – ich find's ne Katastrophe, das Verfahren! Weil das Kindeswohl fällt immer hinten runter. Immer! Ausnahmslos!.» (RA 06#00:13:25-0#)

«Das ist sehr kompliziert, weil Vorbehalte gegen Deutschland gehabt werden, gegen ein fremdes Rechtssystem, Verletzungen, weil diese Entführungen ja in der Regel heimlich passiert sind. Wie gesagt: Misstrauen, ähm, sehr emotional, oft sehr arbeitsintensiv für Anwälte, weil die Eltern sehr betreuungsintensiv sind.» (RA 01/#00:01:15-5#)

«Das ist hauptsächlich Mandantenbetreuung, weil dieser emotionale Druck und teilweise auch der Kontakt zum Kind seit Monaten abgerissen, und das ist halt dann, so eine, so eine Leidensgrenze, die die haben.» (RA 01/ #00:02:20-3#)

Die Einschätzung interkultureller Dimensionen

Die Einschätzung interkultureller Herausforderungen in diesen international aufgespannten Fallkonstellationen beeinflusst die Unterstützung von Mediation. In den Interviews kamen deutlich unterschiedliche Einschätzungen zu Wort, was die Rolle von Kultur und kulturellen Unterschieden und deren Einfluss auf Mediationsverfahren betrifft.

Auf der einen Seite gab es die Sorge, dass kulturelle Unterschiede derart schwer wiegen, dass sie in einer Mediation nicht handhabbar seien:

«Ich könnte mir das vorstellen, dass die HKÜ Problematik eher dieser Kulturunterschied ist. Die Problematik! Selbst schon ne österreichisch-deutsch-Konstellation ist ein hoher Konflikt. Und wenn ich mir vorstelle, wir haben es mit vielleicht einer religiös gemischten Ehe zu tun, also sprich Christ und Moslem, was ja häufig geschieht, also deutsch-türkische Beziehungen oder deutsch-arabische Beziehungen; da ist das Konfliktpotential ja noch deutlich größer, d.h. der eine glaubt im Recht zu sein; der andere nach seinen Kulturvorstellungen sagt: Nein, Du bist nicht im Recht!.» (RA 02/#00:05:30-2)

«Ja, im Grunde genommen, gerade in solchen Fällen, was das hier angeht, ist es ja quasi unmöglich,

die Leute zusammenzuführen, weil die Erwartungen schlichtweg andere sind, völlig. [...] Und deswegen ja treffen da zwei Vorstellungen, zwei Bilder von einer Gesellschaft und zwei Familienbilder aufeinander, die nicht miteinander kompatibel sind. Und deswegen ist so eine Mediation, im Grundsatz, wenn man wenigstens eine gemeinsame Basis hätte, was das Familienbild angeht, dann wäre das vielleicht zu lösen, ist so aber nicht zu lösen [...].» (RA 04/ #00:08:10-4#)

«Das Interkulturelle steht der Mediation im Weg.» (RA 02/ #00:27:10-1#)

Auf der anderen Seite sprachen sich Rechtsanwälte für die Mediation aus, da Mediation interkulturelle Dimensionen gut in die Problemlösung integrieren könne bzw. für diese Herausforderungen erst einen Rahmen schaffe:

«Aber gerade aufgrund der Zunahme internationaler Familienkonstellationen wird es [Mediation] in Zukunft sicher noch relevanter werden. In anderen Städten, in denen mehr... in denen beide Elternteile z.B. als Mitarbeiter internationaler Organisationen tätig sind, da spielt das glaube ich eine noch mehr eine Rolle als dort, wo es doch eher ja man nicht so darauf eingestellt ist, so etwas auszuhandeln, [...] also beide doch noch versuchen Maximalforderungen bis zum Ende sozusagen durchzusetzen.» (RA 03/ #00:10:06-9#)

«Aber wenn man [Mediation] machen möchte, dann ist es ganz wichtig, dass jeder in seinen kulturellen Wurzeln sich wahrgenommen fühlt. Weil: Meiner Erfahrung nach, gehen diese transkulturellen-interkulturellen Beziehungen wegen dieser kulturellen Unterschiede häufig in die Brüche. Das sind immer Belastungen. Und die nehmen manchmal in Kombination mit anderen oder für sich allein einfach so ein Maß an, dass die Beziehung in die Brüche geht. Und es ist in der Mediation wichtig, dass sich jeder da drin wiederfindet.» (RA 05/#00:36:34-4#)

Die interkulturelle Dimension wurde in den Interviews jedoch nicht nur in Bezug auf die Möglichkeiten bzw. die Grenzen des Mediationsverfahrens thematisiert. Sie wird auch wahrgenommen auf der Ebene der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten, die kooperieren müssen, um Mandanten davon zu überzeugen, an einer Mediation teilzunehmen.

«Richtig und das ist natürlich auch für einen [xxx] Anwalt oder für einen [xxx] Anwalt immer eine ganz große Herausforderung. Diese Rechtssysteme, die sind so grundverschieden. Man möchte es gar nicht glauben. Aber sie sind eben grundverschieden. Und für den [xxx] Anwalt und für den [xxx] Anwalt im Gegenzug ist es eben sehr schwierig, wenn er keinen dauernden Bezug zu dem anderen Land hat, einzuschätzen, ob er das denn alles richtig macht. Die Anwälte, die zustellen, sind ja alle davon überzeugt, dass sie es richtig machen, weil sie es ja gar nicht anders kennen.» (RA 05/. #00:23:23-8#)

«Was der Anwalt können muss, außer sprachlicher Kompetenz, ist natürlich schon so Gefühl für interkulturelle Kompetenz nennt man das so'n bisschen [...] Er muss schon verstehen, dass z.B. ein [xxx] anders tickt als vielleicht eine Mutter aus [xxx].» (RA 07/#00:31:09-5#)

Die Einschätzung von Mediation

Die Motivation, Mediation zu unterstützen, hat zuvorderst mit der Einschätzung der Mediation als solcher zu tun. Abgesehen von den unterschiedlichen Wissensbeständen zu Mediation, schrieben die befragten Rechtsanwälte Mediation unterschiedliche Ziele in internationalen Kindesentführungsfällen zu.

Während ein Rechtsanwalt in der Mediation die prinzipielle Möglichkeit sieht, mit den Eltern zwei Alternativen für die zukünftige Situation des Kindes zu erarbeiten, nimmt ein anderer Rechtsanwalt an, dass die Mediation in der Frage des Wohnortes des Kindes einen Kompromiss herzustellen versucht.

«Ja, also: Mediation kann eine Menge leisten. Das kann ein Minimalkonsens sein; [...] Was jetzt das Thema «Rückführung oder nicht Rückführung» anbelangt, kann man zwei Alternativen erarbeiten: Zum einen, sagen wir, «wenn das Kind hierbleibt, passiert das und das. Wenn das Kind rübergeht, dann passiert das und das.» (RA 01/#00:07:36-7#)

«Ja, zumal ja auch der Vater, wiederum mit seinen Vorbehalten gegenüber [xxx], überzeugt davon, dass er sowieso kein Recht bekommen wird in [xxx], hat ja als Ziel die Rückkehr seines Kindes. So, und damit sind diese zwei Ziele der Eltern überhaupt nicht miteinander (äh) vereinbar. Und wie, was wollen Sie mit Mediation dann dazwischen

setzen? Dass die beiden irgendwo an eine [xxx] an den [xxx] ziehen?»
(RA 04/#00:08:47-7#)

Auch die Erfahrungen der Rechtsanwälte mit der Mediation spielen natürlich eine Rolle. Und diese sind nicht ausschließlich positiv. Rechtsanwälte haben Mediation scheitern sehen und erkennen vor diesem Hintergrund keinen Anlass, während des HKÜ-Verfahrens Mediation auf den Weg zu bringen.

«Also ich hab schon erlebt, dass welche aus der Mediation kommen und sagen: so ich beauftrage sie jetzt, also kommen neu, also als neue Mandate; das ist alles in die Hose gegangen, jetzt sind wir noch zerstrittener als vorher [lacht], kommt auch mal vor, jetzt hau'n sie, bitte, voll in die Tasten.» (RA 02: #00:26:38-8#)

«Aber in der Regel scheitert sie, die Mediation.» (RA 04/ #00:16:52-1#)

Schließlich kommt es darauf an, welche Rolle die befragten Rechtsanwälte glauben, in der Mediation einnehmen zu müssen: Ein Rechtsanwalt, der die gerichtsinterne Mediation vor Augen hat und sich mitten im Mediationsverfahren sieht, geht von einem höheren persönlichen Aufwand aus, wenn es zu einer Mediation kommt. Ein anderer, der nur im Hintergrund der Mediation agiert, sieht sich durch das Stattfinden einer Mediation entlastet (Sorgen und Aufwand)

«Nun ja (seufzt), dann ist es erst einmal entlastend, ja, weil die Leute selbst anfangen zu arbeiten.» (RA 01#00:15:21-8#)

«Ja, man ist den Emotionen stärker ausgesetzt. Da wird viel hin und her diskutiert, da kommen ganz viele Sachen hoch. Und man versucht natürlich auch immer, den eigenen Mandanten bestmöglich darzustellen; zu verhindern, dass er (lacht), dumme Sachen sagt oder dass er sich richtig verhält, damit er sich gut darstellt. Und das finde ich anstrengend.»
(RA 02/00:20:16-1#)

Was aber wird unter Mediation verstanden? Von Mediation wurde in den Interviews auch dann gesprochen, wenn Rechtsanwälte am Gericht prozessbeschleunigend agieren. In diesem Fall findet keine Unterstützung professioneller Mediation statt. In anderen Fällen wird unter Mediation das professionelle Vermittlungsverfahren verstanden, das einen neuen Rahmen

außerhalb des juristischen Prozederes bereitstellt und Zeit gibt, die Probleme gemeinsam zu besprechen.

«Da betreiben wir Anwälte vor Gericht die Mediation: Mit Hilfe des Gerichts, im Gericht. Das Gericht gibt ja auch seine Meinung: Ja machen sie so, machen sie so, und das. Und dann machen die Druck und dann kriegen wir das hin!» (RA 04/#00:29:34-7#)

«Macht eine Mediation! [...] Versucht doch einmal miteinander vernünftig zu reden. Und dann kann man über die Dinge reden und auch über Dinge reden, die wir sonst im Verfahren nicht besprechen können. Denn das ist ja meist der Hintergrund. Da gibt es irgendwelche Hintergründe, über die muss einfach mal geredet werden. Und das können Sie in diesen kurzen HKÜ Verfahren nicht. Da gehen die Schriftsätze hin und her, da wird gefetzt, einmal von links, einmal von rechts und dann wird entschieden. Da können sie nicht lange miteinander reden, das klappt nicht.» (RA 06/#00:32:00-6#)

3.1.1.2. Das Konzept hinter der persönlichen Mission

Die befragten Rechtsanwälte sind mit den Regularien in HKÜ-Verfahren und Abläufen vertraut. Dennoch sind sie offensichtlich auf verschiedenen Missionen unterwegs:

Es gibt Rechtsanwälte die ihre Aufgabe ausschließlich darin sehen, das Kind zurückzuführen:

«Na ja, im HKÜ Verfahren habe ich ja einen ganz klaren Auftrag; nämlich dafür zu sorgen, dass das Kind zurückgeführt wird.» (RA 02/#00:05:46-9#)

«Wenn der Auftrag nur in der Rückführung gesehen wird: ...wenn es auch manchmal etwas schwieriger wird als mit, sagen wir mal, allgemeinen Anwälten, die da mal ganz zufällig dieses Ding hier haben und die dann anfangen mit Sorgerecht - und die anfangen, das alles auf

eine völlig falsche Ebene zu ziehen. Die dann die jeweiligen Eltern deswegen völlig falsch beraten, weil, und das muss dann wieder gerade gebogen werden. Und das ist schwer! Und dann, das sind die Fälle, wo am Ende wegen Unverständnisses des Anwaltes und damit seines Mandanten, dann sehr auf Beschlüsse angewiesen sind! Also ist es mir lieber, vernünftige, also gute Kollegen auf der Gegenseite zu haben.» (RA 04/#00:28:40-6#)

Die eigene Mission an den engen juristischen Verfahrensablauf zu koppeln bedeutet nicht gleichzeitig, blind zu sein für die auftauchenden Probleme und Belastungen der Mandanten. Aber die wahrgenommenen Probleme werden als nicht passend für eine Mediation angesehen und können überdies durch den Rechtsanwalt allein behoben werden:

«Int.: Ja, Rückführung - ja/nein, richtig verstanden? (#00:25:25-2#)». «Ja! Mehr ist es nicht! Ja, und dann sage ich: Aufenthalt? Ist die Verbringung des Kindes erlaubt? Ist sie erlaubt gewesen bzw. ja, ist sie widerrechtlich oder nicht? So, und ist sie widerrechtlich, muss das Kind halt zurück! Die Schwierigkeiten - für die Mutter ist das ja: Wie komme ich zurück? Wo soll ich wohnen? Wie bin ich da gesichert? Wie mache ich das? Werde ich im Ursprungsland verfolgt? [...] - Dann kann man ja - Ich kenne die Leute mittlerweile. Dann rufe ich im Justizministerium und sag: Lass mal das Verfahren einstellen! Ich ruf die Polizei an, dass die Dame nicht gesucht wird - sowas geht auch, das geht auch manchmal sogar sehr schnell, über die Zentralen Behörden - aber das sind ja einfach die Probleme, die sich nachher stellen. Wie schaffst Du, eigentlich für das Kind und die Mutter, die zurück soll - Wie schaffst Du, auch wenn Du den Vater vertrittst, die Voraussetzungen dafür, dass die Mutter zurückkehrt?! Denn das ist ja alles, was er will!» (RA 04/#00:26:48-3#)

Andere befragte Rechtsanwälte sehen die Chance und auch die Notwendigkeit, ihr Handlungsspektrum in internationalen Kindesentführungsfällen zu erweitern, um Eltern dabei zu unterstützen, die Konflikte zu bearbeiten:

«Damit verbreitere ich einfach meine Handlungsmöglichkeiten. Ich kann, wenn mir jemand sagt: «Leit' ein HKÜ-Verfahren ein.» Dann kann ich das tun und kann einfach ganz streng nach den Regeln des HKÜ-Verfahren durchziehen. Wenn ich aber die Möglichkeit sehe, dass es dort

'ne Menschen-gerechtere Lösung geben könnte - zwischen den Parteien - : Dann kann ich etwas Zusätzliches machen. Also insofern ist die Mediation ein absolutes Zusatzangebot für den Anwalt.» (RA 05/#00:31:42-8#)

Die persönliche Mission in HKÜ-Fällen, die dann (nicht) zur Unterstützung von Mediation führt, ist gekoppelt an die Beurteilung der für die Eltern entstehenden Probleme in diesen Verfahren:

«Ja, also: Mediation kann eine Menge leisten. Das kann ein Minimalkonsens sein; das man zwei Alternativen erarbeitet. Also, dass man, wenn die Eltern nun gar nicht konsenswillig sind, was jetzt das Thema «Rückführung oder nicht Rückführung» anbelangt, kann man zwei Alternativen erarbeiten: Zum einen, sagen wir, «wenn das Kind hierbleibt, passiert das und das. Wenn das Kind rübergeht, dann passiert das und das». Denn: Ich sag immer: Wir geben denen ja Steine und Brot. Ne Entscheidung gibt nur ne Entscheidung über Rückführung plus oder minus? Das ist da rundrum nichts geregelt, ja?!» (RA 01/#00:07:36-7#)

«Also man kann natürlich auch ohne Mediation Vergleiche schließen über gewisse Rückführungsmodalitäten aber das hat alles seine Grenzen aufgrund des Eilverfahrens aber. Also, man kann einen Minimalkonsens erzielen; man kann aber auch sagen: Was ist denn mit Besuchsrecht? Was soll mit dem Sorgerecht sein? Was soll mit dem Unterhalt sein? Wo wohnt welcher Elternteil? Also man ist ja nicht gebunden an den Verfahrensgegenstand, Rückführung plus oder minus, sondern man kann den Leuten sagen: Sie stehen ja mit nix da! Sie fangen ja gerade wieder an zu streiten wenn über die Rückführung entschieden ist [...] Und das finde ich ist das große Argument für Mediation.» (RA 01/ #00:08:15-9#)

«Und ich bin dann derjenige der meinen Mandanten gerne auch mal vermittelt, da gibt's aber auch noch andere Beteiligte: bspw. die Kinder. In welcher Form wird an die gedacht? Und brauchen die nicht vielleicht den anderen Elternteil und könnte man denn aus der anderen Betrachtung, das das Kind in den Mittelpunkt stellt, vielleicht in Erwägung ziehen miteinander [betont] dieses Faktum [betont], das der eine weggehen will und weggehen soll und wird mit dem anderen Partner zusammen gestalten. Also ich empfehle da immer ganz am Anfang das Gespräch zu

suchen, ne Mediation anzustrengen - egal wo das ist. Und wenn's dann Streit gibt und wenn schon was passiert ist, mein Allererstes, den Leuten immer zu sagen: (Noch mal zurück zum Thema HKÜ-Problematik) «Passt auf oder tut alles, damit ihr jetzt nicht in die HKÜ-Problematik reinrutscht. Und das einzige, was Euch wirklich jetzt in der Situation helfen kann, ist ne Mediation. Ansonsten werden die Gerichte sprechen und möglicherweise kommst dann auch noch zu diesem HKÜ-Verfahren und dann...» (RA 05#00:26:31-7#)

«Mediation ist für mich eine Grundhaltung in meiner beruflichen Tätigkeit. Das geht schon sehr weit und deswegen ist auch, wenn es an solche Fragen geht, für mich immer so ne Zusatzaufgabe aus dem rein Parteilichen – In der Rolle werde ich ja immer angesprochen: Sei Du mein Vertreter und bestätige mir, dass ich Recht hab! (Das ist so der Wunsch, den die Mandanten, an den Anwalt immer rantragen.» (RA 05/#00:26:31-7#)

Skepsis im Hinblick auf Mediation verhindert die Unterstützung und führt dazu, Eltern über diese Möglichkeit nicht aufzuklären. So erinnert sich einer der befragten Rechtsanwälte:

«Wissen Sie, wir sind zu viel verpflichtet, das ist irgendwie... Ich sag mal, ich war auch nicht immer mediationsfreundlich. Vor 99 fand ich Mediation auch suspekt. Und ich glaube, ich habe es vielen Leuten ausgedet, ja? Man kann ja über etwas reden, aber so richtig überzeugend braucht es ja nicht zu sein (lacht).» (RA 01/ #00:12:11-4#)

3.1.1.3. Die Einschätzung der Mandanten, ihrer Fähigkeiten, Bedürfnisse und Kompetenzen

Eine wichtige Erkenntnis aus der Interviewauswertung ist, dass die Rechtsanwälte «psychologische Diagnosen» über ihre Mandanten abzugeben versuchen.

Selbst wenn der Rechtsanwalt im allgemeinen komplett von den Vorteilen der Mediation überzeugt ist und sich überdies als höchst motiviert einschätzt, diese zu unterstützen, würde er davon abraten, wenn er zu der persönlichen

Einschätzung gelangt, dass die Mandanten für eine Mediation nicht in Frage kommen.

«Die (Motivation) ist so ein bisschen ambivalent, ja? Also es gibt Fälle, von denen ich denke, das wäre richtig gut, wenn die in die Mediation gehen würden, ja? Wo ich denke, das ist was, wo ich merke, die können Eltern bleiben, sag ich jetzt mal pathetisch, ja? Die müssen wieder ins Gespräch miteinander kommen und die haben ganz viele Themen, die man da noch zwischendurch mit ab-, abessen kann und die stehen denen im Weg. Und dann engagiere ich mich da auch stark dafür, dass es Mediation gibt. Aber es gibt auch einen Teil von Fällen, wo ich sage: Das ist so platt! Und die Leute sind auch so platt; muss ich sagen. Dass ich denke, das ist Käse; das wäre nur nochmal ne extra Schleife gedreht, da jetzt Mediation zu machen.» (RA 01/#00:14:36-7#)

«Also ich habe da jetzt so Fälle gehabt, da haben beide gelogen: [...] Da denke ich mir jemand, der so mit (lacht) Fakten umgeht, das ist nicht mediationstauglich. Das waren so ein paar Fälle, wo ich gedacht habe... Nein, da hätte ich [Mediation] nicht empfohlen!» (RA 01/#00:15:00-0#)

«Elternberatung müssen [wir] machen: Wir Anwälte, [...] um einfach zu sagen, die und die Möglichkeiten gibt es. [...] MiKK wäre dann also wenn beide Eltern sagen: «Ja, wir wollen» [...] weil die Anwälte sie dahin gepuscht haben und gesagt haben: «Ej, hier könnt Ihr beide nur verlieren.» (RA 07/#00:28:04-9#).

Diese Beratungstätigkeit im Hinblick auf Mediation geht einher mit einer psychologischen Diagnose, welche vom Zeitpunkt und dem bisherigen Verlauf des Verfahrens beeinflusst wird:

«Ein Vater, der das so durchgezogen hat, der ist auch nicht mehr mediationsfähig» (RA 06/#00:20:52-8#).

«Int.: Es ist also der Zeitpunkt, der sehr schlecht ist? #00:16:50-3#»

«Ja, Mediation, die kann vielleicht ja wenn die ersten Wehen, die Scherzen der Trennung, wenn das alles vorbei ist und man anfängt wieder quasi mit dem Kopf und nicht mit dem Bauch zu arbeiten, dann kann man ja... Aber das ist in der Regel [in HKÜ] nicht der Fall... Deswegen: [...] Mediation - hm, nein!». (RA 04/#00:17:12-9#)

Nut einer der befragten Rechtsanwälte schätzte alle Mandanten als fähig ein, an einer Mediation teilzunehmen und diese zumindest zu versuchen:

«Ich hab schon so rauhbautzige Leute gehabt, am Anfang, die dann hinterher doch in die Mediation gegangen sind, - - - obwohl sich niemand hatte vorstellen können, dass so einer in die Mediation geht. Also sag ich: Immer Mediation versuchen lassen!» (RA 05/#00:35:09-8#)

3.1.2. Vorgefundene Bedingungen

3.1.2.1. Die Situation des Mandanten

- Zusammenarbeit mit entführenden oder zurückgelassenen Eltern

Die Befürwortung von Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen hängt mit den sehr unterschiedlichen Herausforderungen zusammen, die der Anwalt wahrnimmt, je nachdem ob er für den zurückgelassenen Elternteil oder aber für den entführenden Elternteil arbeitet.

Handelt es sich um den Elternteil, der das Kind mitgenommen hat und den Tatbestand der Kindesentführung zutrifft, besteht die größte Herausforderung darin, über die juristischen Konsequenzen dieses Schrittes aufzuklären. Die befragten Rechtsanwälte schildern ihre Erlebnisse mit den betroffenen Eltern in diesen Situationen, in denen sie versuchen aufzuklären und dabei auf Unverständnis stoßen, Angst und auch Entsetzen. Nicht selten droht der Verlust des Mandats in diesen Situationen und daraus resultieren reduzierte Möglichkeiten, Mediation überhaupt in die Wege zu leiten oder dazu zu raten.

«Die Leute sind eben sehr frustriert, wenn es nicht so läuft, wie sie sich's vorgestellt haben, sowieso (lacht), aber wenn es auch nicht so läuft, wie wir uns das juristisch vorgestellt haben.» (RA 01/#00:01:39-5#)

«Ich hab vereinzelt auch Entführer vertreten, das ist auch teilweise kompliziert, weil das Bewusstsein, was falsch gemacht zu haben und dafür gerade zu stehen, nicht bei allen gleichermaßen da war und sie teilweise dann über zwei Instanzen dazu verurteilt wurden, das Kind zurückzuführen.» (RA 01/#00:01:55-8#)

«Ja! Ich habe das immer wieder erlebt, dass man auch Anfragen bekommt und wenn ich gesagt habe, Sie haben keine Aussichten auf Erfolg mit dem Vorfall, den Sie mit jetzt nennen. Sie müssen zurück. Am besten noch heute, dann wird der Anwalt teilweise auch gewechselt, weil das ist nicht der Text, den die Leute hören wollen.» (RA 01/#00:05:27-0#)

«Völlig kopflos. Auf beiden Seiten. Es ist also auch vom Impetus oder von der Stärke der Auseinandersetzung eigentlich nicht zu vergleichen mit ner normalen Kindschaftssache, die eskaliert ist. Das hat noch mal ne andere Dimension. Und wenn man dann auch erklären muss, das auch das Verfahren letztlich keine Überprüfung von Kindeswohlverfahren ist und diese ganzen Aspekte keine Rolle spielen, dann ist es für denjenigen, der zurückbleibt immer ne große Erleichterung, also für den zurückgeblieben Elternteil, aber wenn man den entführenden Elternteil vertritt, dann kommt dann natürlich schon das blanke Entsetzen.» (RA 07/#00:03:18-1#)

Die Interviewergebnisse deuten darauf hin, dass der Umstand, dass ein Rechtsanwalt für den entführenden Elternteil arbeitet, ganz allgemein die Unterstützung von Mediation fördert, da der Mandant sich in einer schwächeren juristischen Position befindet.

Grundsätzlich aber zeigen die Interviews bei Rechtsanwälten, die mit entführenden Eltern zusammenarbeiten, zwei unterschiedliche Zusammenhänge bei der Unterstützung von Mediation:

In den Fällen, in denen der Rechtsanwalt mit dem Verfahren nach HKÜ bereits eng vertraut ist, spricht einiges dafür, dass er seine Mandanten für den Versuch einer Mediation motiviert, um die Chancen im Hinblick auf den Aufenthaltsort und die Beziehung zum Kind zu vergrößern.

«Also ich denke mittlerweile sind auch viele Eltern darauf eingestellt, da zu versuchen eben den größten gemeinsamen Nenner durch Mediation zu finden und weil eben doch die gerichtliche Regelung doch ziemlich eindeutig dann zugunsten der Rückführung jedenfalls wenn Deutschland der Zufluchtsstaat war, dann wird die gerichtliche Entscheidung sehr eindeutig in die Richtung ausfallen. So dass eine Mediation für den

sozusagen entführenden Elternteil die bessere Chance darauf bietet, da noch zu einem guten Ergebnis zu kommen.» (RA 03/#00:07:35-8#)

«Ja das eh - da – genau – eh – eh voraussichtlich eben eine negative Entscheidung für den entführenden Elternteil zu erwarten ist und das deswegen, um diese Risiken auszuschließen es besser ist, sich auf eine Mediation einzulassen- also sozusagen, dass man die Drohkulisse die sich da stellt, dann realistisch für den Mandanten bewertet, um ein vernünftiges Ergebnis zu erzielen.» (RA 03/#00:11:22-3#)

Zum anderen, und auch hier ist die Voraussetzung, dass der Rechtsanwalt mit den Verfahren nach HKÜ vertraut ist, scheint die Unterstützung von Mediation mit dem Anliegen zusammenzuhängen, psychische Belastungen für Eltern und Kind(er) reduzieren zu helfen:

«[Mediation], da es doch dann sehr belastend ist für den entführenden Elternteil und für die Kinder oder das Kind, das sich schon wieder im Zielstaat eingelebt hat, wenn dann dieses Band wieder erst einmal zerrissen werden muss oder erst einmal diese Rückführung stattfinden muss nach dem Gedanken und dem Buchstaben des Übereinkommens.» (RA 03/#00:02:50-2#)

Schaut man auf die andere Seite, scheint für den Rechtsanwalt, der für den zurückgelassenen Elternteil arbeitet, zunächst kein Anlass für Motivationsarbeit in Richtung Mediation zu bestehen, wenn man allein die Verbesserung der juristischen Position des Mandanten im Auge hat. Wenn er mit den Verfahren nach HKÜ vertraut ist, weiß er, dass (in der Regel) das Kind zu seinem Mandanten rückgeführt wird, da das HKÜ den rechtswidrig geschaffenen Wechsel des gewöhnlichen Kindesaufenthalts schnellstmöglich beenden soll, damit im Herkunftsland über Sorge und Umgang entschieden werden kann. Die Gründe für eine Unterstützung von Mediation in diesen Fällen liegen auf einer anderen Ebene: sie sind in der persönlichen Mission begründet, dass in HKÜ-Verfahren das eigene Handlungsspektrum weiter gefasst sein muss und auf langfristige Konfliktlösungen schaut. Die Unterstützung von Mediation in diesen Fällen hängt mit dem Anliegen des Rechtsanwalts zusammen, den Eltern bei der nachhaltigen Konfliktlösung zu helfen:

«Ja, also: Mediation kann eine Menge leisten. Das kann ein Minimalkonsens sein; das man zwei Alternativen erarbeitet. Also, dass man, wenn die Eltern nun gar nicht konsenswillig sind, was jetzt das Thema «Rückführung oder nicht Rückführung» anbelangt, kann man zwei Alternativen erarbeiten: Zum einen, sagen wir, «wenn das Kind hierbleibt, passiert das und das. Wenn das Kind rübergeht, dann passiert das und das». Denn: Ich sag immer: Wir geben denen ja Steine und Brot. Ne Entscheidung gibt nur ne Entscheidung über Rückführung plus oder minus? Das ist da rundrum nichts geregelt, ja?!» (RA 01/#00:07:36-7#)

«Also man kann natürlich auch ohne Mediation Vergleiche schließen über gewisse Rückführungsmodalitäten aber das hat alles seine Grenzen aufgrund des Eilverfahrens aber. Also, man kann einen Minimalkonsens erzielen; man kann aber auch sagen: Was ist denn mit Besuchsrecht? Was soll mit dem Sorgerecht sein? Was soll mit dem Unterhalt sein? Wo wohnt welcher Elternteil? Also man ist ja nicht gebunden an den Verfahrensgegenstand, Rückführung plus oder minus, sondern man kann den Leuten sagen: Sie stehen ja mit nix da! Sie fangen ja gerade wieder an zu streiten wenn über die Rückführung entschieden ist: Und das finde ich ist das große Argument für Mediation.» (RA 01/ #00:08:15-9#)

Genauso kann ein Rechtsanwalt, der für den zurückgelassenen Elternteil arbeitet, sich gegen Mediation aussprechen, wenn er befürchtet, dass die juristische Position des Mandanten aus diversen Gründen geschwächt würde, wenn er an einer Mediation teilnimmt:

«Ähm, kommt natürlich schnell das Argument: Jetzt hat sich das Kind hier eingewöhnt. Kontinuitätsgrundsatz! Na, jetzt hat sich das Kind ja hier eingewöhnt, jetzt wäre es für das Kind ja schlecht, es zurückzuführen.» (RA 02/ #00:14:53-2#)

«und dann merkte der eine - also der ausländische Vater - das es [Mediation] doch nicht funktioniert, das es auch verzögert wird und Mediation wurde in diesem Fall tatsächlich auch missbraucht.» (RA 04/#00:13:08-1#)

«vor allem weil die Mediation immer dazu gemacht worden ist, seitens aller Stellen, die Mediation gemacht haben, ja, das so hinzubekommen: Na ja, die Mutter kann also in Deutschland bleiben und der Vater kriegt ein großzügiges Umgangsrecht» (RA 04/#00:08:10-4#)

Eine wahrgenommene Herausforderung in der Zusammenarbeit mit den zurückgebliebenen Eltern sehen die Rechtsanwälte darin, diese überhaupt von den Vorteilen einer Mediation zu überzeugen (bzw. die organisatorischen Probleme und Unsicherheiten zu bewältigen) in einem Zusammenhang mit der unangefochtenen juristischen Position, dass das Kind rückgeführt wird.

«Mediation bedeutet zusätzliche Kosten, bedeutet für den zurückgebliebenen Elternteil, der extra wegen eines HKÜ-Verfahrens hier ankommt, und denkt am Ende dieser möglichen Verhandlungskette bekommt er irgendwann mal später einen Beschluss [betont]. Hip oder hop.» (RA 07#00:20:00-9#)

«wird denn damit konfrontiert: «Nee, dann bleiben Sie mal am liebsten noch ne Woche hier» Mediation, Hotelkosten, Bla, bla, bla - alles. Können sie' n noch gerade mal damit trösten, dass der derweil seine Kinder wahrscheinlich sieht. Also der hat alle möglichen Kosten - Möglicherweise ist sein Job gefährdet. Das sind ganz viele, auch tatsächliche Probleme. Die wir Anwälte dann im Vorfeld auch lösen [betont] müssen.» (RA 07#00:20:00-9#)

«der Entführer sieht, was er da eigentlich gemacht hat. Der ist zur Mediation immer bereit. Ja bitteschön: Auch in Deutschland. Denn das ist seine Sprache, das ist sein Umfeld, das ist sein Anwalt. Während für den zurückgebliebenen Elternteil, der hat seinen Anwalt gerade mal eine halbe Stunde vorm Termin gesehen oder den Abend davor. Und der soll mich dann in einem fremden - meistens fremden - Land, das er (wenn überhaupt) nur vom Besuchen kennt, auch noch sich auf ne Mediation einlassen. Na gut, die kann zweisprachig durchgeführt werden, aber das bedarf schon einiger Überredungskunst.» (RA 07/#00:21:04-9#)

Zeitpunkt des Mandats

Die Rechtsanwälte sprechen allen von enormen Belastungen, denen Eltern und Kinder in diesen Verfahren internationaler Kindesentführungen ausgesetzt sind:

«Aus dieser - [zögert] juristisch-dramatischen Lage, in der die Beteiligten sich befinden. Man muss ja auch immer denken: Das Kind wird jetzt entführt. Das wird rausgerissen aus der Umgebung. Das ist alles mit Stress besetzt. Dann kommt die neue Umgebung. Und dann kommt wieder ein Quasi-Gewalteingriff (diesmal durch den Staat) und verpflanzt es wieder zurück. Ich hab in Los Angeles schon mal Mutter und Kind mit Polizeigeleit aus dem Flughafen rausholen müssen - ja? Da waren dann die Privatdetektive, die über sie hergefallen sind. Also das sind traumatische [betont] Erlebnisse für alle Beteiligten.» (RA 05/00:28:28-8#)

«Das ist eine extreme Belastung. [...] Ich weiß noch bei dem holländischen Fall, den ich hatte, da gab es ja kaum noch Bindung, weil sie schon so lange getrennt gelebt haben; die kannten den kaum noch. Und dann sind die Kinder morgens um sechs von 10 Mann - also Gerichtsvollzieher, Polizeibeamte und Jugendamt und so weiter - aus dem Bett geholt worden; Tür aufgebrochen und so weiter und nach Holland geführt worden. [...] Da wird das Kindeswohl überhaupt nicht angemessen berücksichtigt. In keinem der Fälle, meine ich! Das betrifft den holländischen Fall, das betrifft den litauischen Fall; das betrifft weitere [...].» (RA 06/#00:09:17-6#)

Alle sehen sich vor diesen Hintergründen hoch motiviert, Mandanten davon abzuraten, das Kind einfach mitzunehmen. Wenn sie also zu einem sehr frühen Stadium kontaktiert werden und von Vorhaben dieser Art erfahren, halten sie es für ihre wichtigste Aufgabe, ein HKÜ-Verfahren zu verhindern und die Eltern über die rechtlichen Konsequenzen aufzuklären.

«Aufgrund der Natur meiner Anwaltstätigkeit in [xxx] und in [xxx] habe ich aber ich sag mal ganz mutig mindestens 2-mal im Monat mit der Problematik der beabsichtigten, der anstehenden Kindesentführung bzw. der Fantasie über eine Kindesentführung zu tun.» (RA 05/#00:05:54-4#)

«Wenn wir Glück haben, machen sie sich vorher schlau, bevor sie diesen Schritt tun - nehmen Kontakt zum Anwalt auf. Und da berate ich sie, was man da tun kann, ohne dass man da in diese HKÜ-Problematik reinrutscht.» (RA 05/#00:06:48-7#)

«Wenn ich mir den Sachverhalt angehört habe, dann berate ich [...] oder ich prüfe ja auch, z.B. eine Dame aus [xxx], die mich letzte Woche angerufen hat, die in der Situation steckt, die, der wollen sie ein Rückführungsverfahren anhängen und dann: Wenn das sich so darstellt, sollten Sie schnell mal vorher zurückgehen bevor es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt.» (RA 04/ #00:20:04-5#)

«Ja! Ich habe das immer wieder erlebt, dass man auch Anfragen bekommt und wenn ich gesagt habe, Sie haben keine Aussichten auf Erfolg mit dem Vorfall, den Sie mit jetzt nennen. Sie müssen zurück. Am besten noch heute, dann wird der Anwalt teilweise auch gewechselt, weil das ist nicht der Text, den die Leute hören wollen.» (RA 01/#00:05:27-0#)

«Und wenn's dann Streit gibt und wenn schon was passiert ist, mein Allererstes, den Leuten immer zu sagen: «Passt auf oder tut alles, damit ihr jetzt nicht in die HKÜ-Problematik reinrutscht. Und das einzige, was Euch wirklich jetzt in der Situation helfen kann, ist ne Mediation. Ansonsten werden die Gerichte sprechen und möglicherweise kommt's dann auch noch zu diesem HKÜ-Verfahren und dann...» (RA 05/#00:26:31-7#)

«Ganz früh habe ich gesehen, dass Verfahren ist noch in Gang und ganz schnell habe ich gesagt: Komm, ganz schnell, wieder zurück! Und die haben gesagt: ok. Und dann Verfahren erledigt usw. Durch die Rückkehr was das Verfahren erledigt und dann haben sie in der Schweiz gestritten und das lief dann wunderbar.» (RA 06/#00:06:50-8#)

«Es gibt also für einen Anwalt eigentlich nur die Chance, wenn er irgendwo in der Frühphase eintritt, dagegen zusteuern und zu sagen: Sofort in das Herkunftsland zurück, wo Sie gerade hergekommen sind!» (RA 06/#00:06:18-4#)

«Ja! Ja klar! Ich muss die Mandanten dringend darüber aufklären, dass dieses Verfahren so nicht von ihnen gewonnen werden kann. Das HKÜ Verfahren können Sie nicht gewinnen in der Konstellation» (RA 06/#00:11:57-6#)

«Also die gute Anwältin informiert erst mal ganz klar über die rechtliche Lage. Die Rechtslage ist ja innerhalb Europas so, dass also eigentlich, wenn man nen Anruf aus dem europäischen Ausland bekommt und sagt: *Ich überlege, weil ich hier Bedrohungssituation ausgesetzt bin, nach Deutschland zu kommen*, ihm eigentlich sagen kann: Hör auf damit. Egal wie Du's machst, der Ursprungsmitgliedstaat behält seine Souveränität.» (RA 07/#00:04:41-6#)

«Also Aufklärung über die Rechtslage ist das Allerwichtigste.» (RA 07/#00:04:41-6#)

«Und zweitens kann ich vielleicht eben das eine oder andere HKÜ-Verfahren letztendlich verhindern. Das ist ja auch schon passiert.» (RA 07/#00:12:40-9#)

Bemühungen, die Einleitung eines HKÜ-Verfahrens zu verhindern, könnten (mit aller Vorsicht) als Mediationsverfahren unterstützend interpretiert werden.

«Also Aufklärung über die Rechtslage ist das Allerwichtigste. Das ist das Eine. Das zweite ist Herauszubekommen, worum's dem zurückgebliebenen Elternteil eigentlich geht. Denn da sind ganz viel oftmals Ängste dabei: Das Kind ist nur im Kontakt [betont] nicht zu verlieren. Und wenn man das rauskriegt, dann kann man natürlich schon Elternvereinbarungen vorbereiten.» (RA 07/#00:04:41-6#)

«Und ich bin dann derjenige der meinen Mandanten gerne auch mal vermittelt, da gibt's aber auch noch andere Beteiligte: bspw. die Kinder. In welcher Form wird an die gedacht? Und brauchen die nicht vielleicht den anderen Elternteil und könnte man denn aus der anderen Betrachtung, das das Kind in den Mittelpunkt stellt, vielleicht in Erwägung ziehen miteinander [betont] dieses Faktum [betont], das der eine weggehen will und weggehen soll und wird mit dem anderen Partner zusammen gestalten. Also ich empfehle da immer ganz am Anfang das Gespräch zu

suchen, ne Mediation anzustrengen - egal wo das ist.» (RA 05/#00:26:31-7#)

«Und das ist eine Art Mediation, die ich da so betreibe.» (RA 04/#00:26:48-3#)

«bevor es überhaupt zum HKÜ-Fall kommt oder den Antrag, dass ich immer [stark betont] auf Mediation hinweise.» (RA 03/#00:09:26-8#)

Durchgehend lassen sich in den Interviews Anzeichen für eine allgemeine Mediationsbefürwortung finden und zwar bevor ein HKÜ-Verfahren eingeleitet wird oder nachdem die Rückführung stattgefunden hat. Hingegen scheint es keine einheitliche Befürwortung von Mediation während des HKÜ-Verfahrens selbst zu geben. Wenn das Verfahrensstadium bereits fortgeschritten ist, gab es unter den befragten Rechtsanwälten die größte Skepsis in Bezug auf Mediation:

«Da waren die ganzen HKÜ Verfahren schon längst im Gange und man konnte da gar nicht mehr gegensteuern [...] Da konnte man nachher nur nicht versuchen, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, [...], die sind dann auch nicht mehr bereit, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.» (RA 06/#00:06:18-4#)

«Das kann ja nur im frühen Stadium funktionieren: Im Frühstadium weiß der Vater ja noch nicht, wie gut seine Position ist. [...] Und, das, denke ich, das müsste man nutzen. Und da kann man dann vielleicht noch Vereinbarungen mit Mediation treffen.» (RA 07/#00:14:33-2#)

Die Kompetenzen und Anliegen der Mandanten

Die befragten Rechtsanwälte äußerten, dass sie zuvorderst auf das angewiesen sind, was ihre Mandanten suchen und mit welchen Absichten sie kommen. Im Hinblick auf ihre Entscheidung, Mandanten zur Mediation zu raten, sprechen sie von einer Haltung des Mandanten, die sich mehr oder weniger für eine Mediation eigne:

«[...] Mediation kann dann auch nur was leisten, wenn quasi so ne Haltung beim Mandanten schon da ist, dass es um Aushandeln geht oder um gemeinsames Arbeiten an der Sache. Genau!» (RA 03/#00:10:21-0#)

Gleichzeitig legt die Interpretation der Interviewaussagen nahe, dass es letztendlich auf die subjektive Einschätzung der Fähigkeiten des Mandanten ankommt, die die Empfehlung des Anwalts zur Mediation reguliert. Wenn man die Einschätzungen der Mandanten mit der eigenen Haltung der Rechtsanwälte im Hinblick auf Mediation in Beziehung setzt, dann scheint einiges dafür zu sprechen, dass man weniger von einer objektiv zu beurteilenden Eignung eines Mandanten für Mediation ausgehen kann, als von unterschiedlichen Einschätzungen mit Blick auf Mediation, Kindeswohl, den Aufgaben und Herausforderungen von HKÜ-Fällen usw.

3.1.2.2. Einflussreiche Akteure in HKÜ Verfahren

Alle Professionellen, die in internationalen Kindschaftskonflikten agieren, können als Einflussgrößen in der Frage, ob Rechtsanwälte Mediation unterstützen, interpretiert werden.

Die zentralen Behörden

Für die befragten Rechtsanwälte spielen die Zentralen Behörden im HKÜ-Prozedere eine Schlüsselrolle. Aber im Hinblick auf die eigene Motivation, Mediation zu unterstützen, konnten keine Hinweise oder genauen Zusammenhänge zu den Zentralen Behörden gefunden werden.

Nur in einem Fall wurden die Zentralen Behörden in einem Zusammenhang mit negativen Erfahrungen mit Mediation erwähnt:

«Also alle Fälle, die ich bearbeitet habe, sind bis auf diesen einen Fall gescheitert [...] weil die Leute über die zentralen Behörden auch in ne Mediation gedrängt worden waren [...]». (RA 04/#00:12:53-4#)

Mediatoren

Einen deutlichen Zusammenhang wiederum gibt es zu den direkten und indirekten Erfahrungen der Rechtsanwälte mit Mediation und der Arbeit von Mediatoren. Eine mangelnde Bereitschaft, das Stattfinden von Mediation in Verfahren nach dem HKÜ bahnen zu helfen, hängt mit als negativ bewerteten Eindrücken dessen zusammen, was in der Mediation passiert.

«Und deswegen ist die Mediation schlecht, weil über diese Dinge, über diese praktischen Folgen einer Rückführung offenbar ja nicht [...] gesprochen wird.

Auf einer Ebene letztlich Mediation geführt wird, die ja auch gar nicht die Ebene der Schwierigkeiten ist!» (RA 04/00:15:42-8#)

«Zwar ist es in der Mediation manchmal misslich, dass den Eltern dann zu wenig vermittelt wird, wie sich denn nun sozusagen, dass für sie optimale Ergebnis darstellen würde weil der Mediator, die Mediatorin vermeiden wollen, sich sozusagen, die Sache mit dem einen oder anderen zu verderben und zu viel ausdrückliche Beratung stattfindet über die tatsächlichen rechtlichen Möglichkeiten, so dass dann die ganze Zeit Unsicherheit besteht, wieviel könnte ich denn rausholen, wenn ich es auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen ließe, ja? Diese Sicherheit fehlt manchmal.» (RA 03/#00:16:27-6#)

Vor allem aber werden in den Interviews Erfahrungen mit schlechter Qualität von schriftlichen Mediationsvereinbarungen hervorgehoben:

«Allerdings ist es rechtlich auch, sage wir mal, gar nicht so einfach - angenommen, es gibt ein HKÜ-Verfahren im Rahmen der Mediation einigt man sich, dass das Kind in [xxx] bleibt, man protokolliert die Mediationsvereinbarung, merkt dann, dass man das gar nicht kann, weil man dafür gar keine internationale Zuständigkeit hat und in einer Mediation einfach über die Frage der elterlichen Sorge gar nicht entscheiden kann.» (RA 07/#00:16:16-7#)

«Ich hatte gerade heute Morgen von einem Mediationsergebnis aus [xxx] erfahren. Das hätte ich; also da habe ich keinen der Erwachsenen vertreten; da habe ich damals das Kind vertreten; das hätte ich keinem Mandanten empfohlen, so eine Vereinbarung zu machen aber die haben sie eben gemacht.» (RA 01/ #00:15:52-8#)

«Und dann habe ich den Mandanten quasi in die Mediation getrieben [betont], ja? [...] Und dann kam ein Mediationsagreement heraus, das schlecht vorformuliert war, was nicht eindeutig war, was so wie Anwälte dann noch stundenlang dran herumschreiben mussten, bis wir daraus ein

HKÜ-abschließendes Agreement daraus machen konnte. Und das hat dann nicht gehalten oder jedenfalls nicht so gehalten, dass ich das Gefühl hatte, dass mein Mandant damit leben konnte.» (RA 07/#00:10:27-1#)

Eine andere Sorge neben der Ausgestaltung der schriftlichen Vereinbarungen, die den Rechtsanwalt unter diesen Umständen dazu bringt, von Mediation abzuraten, ist eine als mangelhaft erlebte Kooperation zwischen Mediatoren und den Rechtsanwälten:

«Das sind ja so Schnellschussmediationen. Von Freitag bis Sonntag. Und wir versuchen das mal an einem Wochenende zu klären, weil der Mandant nur am Wochenende hier ist. Und übers Wochenende nicht zu [unverständlich] und dann kriegt man dann den Montag irgend so 'n Mediationsübereinkommen vorgelegt und muss die dann erst mal wieder übersetzen. Und der Mandant sagt dann: «Na, so habe ich das doch gar nicht gemeint.» (RA 07/#00:11:25-4#)

«Mit anderen Worten, was ich vermisse, ist [...] dass es permanente Rückkopplungen mit den Anwälten gibt. Im Grunde bräuchte man viel mehr Rückkopplungen zwischen Mediatoren und uns in diesen HKÜ-Verfahren.» (RA 07/#00:10:50-4#)

Jugendämter

Die Rechtsanwälte zeigten sich in den Interviews beim Thema Jugendamt überwiegend reserviert. Sie schätzten diese eher als überfordert durch die Spezifik von HKÜ-Fällen oder eben schlecht über die Besonderheiten dieser informiert ein.

«Und fängt dann vielleicht noch an mit Jugendamt, mit Verfahrensbeistand - die haben ja oft wirklich nun überhaupt keine Ahnung davon. Und dann schieben Sie das Ding, 0815 wie den Fall, den Sie jeden Tag haben bei Aufenthaltsbestimmungs- oder Sorgerechtsfragen zwischen inländischen Eltern haben. Und das ist natürlich völlig falsch. Die sollte man aus den Verfahren komplett rauslassen!» (RA 04/ #00:29:34-7#)

«Also ich denke, was immer hilft – aber das erzählen wir auch schon seit 20 Jahren – ist, dass die Jugendämter informiert werden müssen: Die gießen oft auch nochmal Öl ins Feuer.» (RA 01/#00:23:27-5#)

Richter

Richter haben einen starken Einfluss auf die Motivation der befragten Rechtsanwälte, Mediation zu unterstützen bzw. auf die Handlungsspielräume, die diese wahrnehmen, wenn es um das Anbahnen von Mediation geht.

«Also, die Vorschläge, die es da gibt; einen zweiten Termin anzuberaumen und so, dann bist Du ja auch auf den good will vom Richter angewiesen, ja? Ich kann nicht als Anwältin sagen: Machen Sie da mal zwei Termine, weil wir wollen in der Zwischenzeit Mediation machen. Ja? Da kann es sein, dass einer sagt: Gute Idee, dann habe ich die Arbeit nicht; kann aber auch sein, dass einer sagt: Wissen Sie, wie mein Terminkalender aussieht? Ich glaube, Sie spinnen! Ja, das ist was, wo man mit der Justizform ein bisschen arbeiten muss, denke ich.» (RA 01/#00:19:40-8#)

«Ich muss leider sagen, ich hatte diese Woche jetzt auch wieder so'n Richter gehabt... [...] Und ich sagte dann so beiläufig: «Ja das geht ja so einvernehmlich oder so ruhig zu, weil in der Mediation alles beigelegt wurde.» Da sagt er: «Ja, ja. Mediation ist ja jetzt im Trend. Das fängt jetzt sogar beim Gesetzgeber an.» Das war also sehr geringschätzig [betont] geredet. Und ich denk mal, dass in der Zwischenzeit es leider so ist, dass es die Pro-Fraktion und die Contra-Fraktion gibt.» (RA 05/#00:37:45-6#)

Mehr noch als nur einflussnehmend, werden Richter von den befragten Rechtsanwälten als verantwortlich für die Empfehlung zur Mediation eingeschätzt:

«Das ist dann eher etwas, dass dann vom Gericht sozusagen gemacht wird, ja das die Richter das nahelegen.» (RA 03/#00:08:29-0#)

«Oh, man müsste gleich am Anfang, wenn das Verfahren anhängig gemacht wird, gleich als erstes eine Mediation ansetzen. Das Gericht müsste das gleich anregen! Leute, Ihr habt hier ein gemeinsames Kind;

setzt Euch doch erst einmal zusammen und lasst mal hören, was sind denn Eure Motive links und rechts? Das müsste man mal erörtern. Da kommen ja dann die verschiedensten Dinge heraus. Also, ich denke dass da ein guter Familienrichter, der auch Mediationserfahrung hat, in der Lage ist, die Leute zueinander zu bringen. Noch in dieser frühen Phase. Entscheidend ist diese frühe Phase. Gleich als erstes.» (RA 06/#00:22:25-2#)

Diese Ergebnisse führen zu der Annahme, dass sich Rechtsanwälte stärker für Mediation einsetzen, wenn sie in ihrer Arbeit auf entsprechende Richter treffen, die ihrerseits die Rolle von Mediation ernst nehmen.

Der gegnerische Anwalt

Das Handeln des gegnerischen Anwaltes kann den Interviewergebnissen zufolge unter den beteiligten Professionellen als die wichtigste Einflussgröße bewertet werden, wenn es um die Frage mediationsunterstützender Handlungen durch den Rechtsanwalt geht.

«Wenn beide Anwälte sich im Klaren darüber sind, wie die Rechtslage ist, und das ihren Mandanten vermitteln würden, dann könnte es auch zu einer Mediation kommen.» (RA 07/#00:15:02-3#)

«Die Anwälte spielen eine ganz große Rolle. Ja! Stellen Sie sich mal die armen Menschenkinder vor, die da zu Ihnen kommen. Das ist ja allerhöchste Not. Und die wollen ja in erster Linie Hilfe. Und jetzt kommt es sehr auf den Anwalt an, ob der sagt: «Kein Problem. Ich hol die Kinder zurück» «Ich kämpf das für Dich durch.» Oder ob er sagt: «Ja, also worum geht's denn eigentlich?» Geht's darum, die Kinder hierherzuholen und sie hier festzuhalten. Oder geht's um die Gestaltung einer angemessenen Zukunft für die Familie? - Gibt es noch ne Alternative zu der Standart-Vorgehensweise? «Könnt Ihr Euch vorstellen: dass vielleicht...» usw. Also das heißt: Ich kann da sehr, sehr viel Einfluss nehmen, in meiner Beratung.» (RA 05/#00:33:06-2)

Die befragten Rechtsanwälte, die sich demnach gut vorstellen können, Mediation zu unterstützen, sagen gleichzeitig, dass in den Fällen, in denen der gegnerische

Anwalt in der normalen Form «kämpft», die eigene Motivation für Mediation stark eingeschränkt wird:

«...weil wenn ich so nen Kampfgockel hab, der sagt: Ich schaff das schon, dass Sie hierbleiben können! Wie wollen die sich an einen Tisch setzen?» (RA 01 #00:23:03-9).

«Ich denk da grad an einen Kollegen in [...], der sich als höchst aggressiver HKÜ-Anwalt anpreist. Und das ist so dieser typische [xxx] Rambo-Anwalt, auf Erscheinungsweise, die sicherlich eine ganz spezielle Klientel anspricht. Das ist die Klientel, die sagt: «Ich will mein Recht durchsetzen. Und ich bestimm, was Sache ist. Wenn ich als Anwalt von so jemandem angesprochen werde, dann habe ich natürlich große Mühe und große Schwierigkeiten mein Eigentliches - meiner Überzeugung nach zu handeln. Und an der Stelle, würde ich sagen, bin ich mit meiner Mediationsneigung und mit meiner Präferenz wahrscheinlich der falsche Anwalt, also insofern, weil das Angebot Mediation, das Angebot HKÜ-Rückführung in der Zwischenzeit ja auch bekannt ist, international, gibt es die Mandanten, die sagen: «Das Kind muss zurück, egal wie und egal was.» Und dann hab ich' n Nachteil.» (RA 05/00:31:42-8)

«...weil wie gesagt, die Menschen einfach hilflos sind, wenn sie zu mir kommen. Und dann bin ich natürlich als der eine Anwalt völlig vom andern Anwalt abhängig. Und wir wissen ja alle, wenn der Eine kooperativ spielen will, der Andere aber Konfrontation will, dann ist Kooperation gescheitert...» (RA 05/#00:33:28-7#)

«Aber in der Regel haben wir Kollegen auf der Gegenseite, die - wenn ich den zurückgebliebenen Elternteil vertrete - dem entführenden Elternteil unheimlich viel Hoffnung machen. Und wo ich dann auf Granit beiße und dann gebe ich auch mit Mediation auf.» (RA 07/#00:06:20-7#)

Die gleiche einschränkende Wirkung auf die eigene Motivation wird berichtet, wenn klar wird, dass der gegnerische Anwalt starke Wissenslücken im Hinblick auf die besonderen Komponenten und Regularien in den Verfahren nach HKÜ aufweist:

«Die hat sogar praktisch geraten: Ja, ja gehen Sie mal hin [...] Irgendwie kriegen wir das schon hin... Eine dramatische Fehlberatung! Ja! Da kann ich dann aufhören.» (RA 06/#00:11:40-2#).

Diese Erfahrungen mit Wissenslücken auf der Seite des gegnerischen Anwaltes wurden von den Rechtsanwältinnen in den Interviews in der Regel dann gemacht, wenn die andere Seite für den entführt habenden Elternteil arbeitete:

«Weil, das, wir haben hier 5000 Anwälte oder so und jeder meint, er kann es! Und das ist, was ich anfangs gesagt habe, mit übers Wasser laufen... Das ist immer diese ungute Variante, weil wenn wir's – das kommt ja nun doch manchmal vor, dass dann doch noch mal irgendjemand auftaucht, der den Entführer vertritt, der weiß, wie's geht – dann kann man viel besser gestaltend tätig sein, sei es mit Mediation oder sei es überhaupt eine Vereinbarung, weil der auch weiß, um was es geht.» (RA 01/#00:22:56-8#)

«Die anwaltliche Vertretung ist extrem wichtig, weil wenn Sie auf der Gegenseite - was leider nicht so oft vorkommt - wirklich HKÜ-Spezialisten haben, dann brauch ich gar nicht stundenlang über die Rechtslage reden. Die ist dann eigentlich für beide Seiten relativ klar. Und dann kann man relativ schnell mal gucken, wo gibt es Möglichkeiten für ne Einigung. Aber in der Regel haben wir Kollegen auf der Gegenseite, die - wenn ich den zurückgebliebenen Elternteil vertrete - dem entführenden Elternteil unheimlich viel Hoffnung machen. Und wo ich dann auf Granit beiße und dann gebe ich auch auf.» (RA 07/#00:06:20-7#)

Zu einer vermuteten geringen Fallerschaft bei den Kollegen auf der anderen Seite gesellt sich die Annahme, dass unter Anwälten Wissensdefizite, was Mediation angeht, nicht zugegeben werden (können).

«Sie müssen sich vorstellen: Anwälte können alles, ja? Die können auch übers Wasser gehen ja? (lacht) Mal angenommen, die wissen nicht, was Mediation ist, ja? Es käme denen nicht über die Lippen, ja?» (RA 01/#00:11:52-0#)

Die befragten Rechtsanwälte wiederum, die sich im Hinblick auf Mediation selbst skeptisch zeigten (zumindest innerhalb des HKÜ-Verfahrens) und ihre Mission in der Rückführung des Kindes sehen, sind nicht zufrieden, wenn sie auf Anwälte treffen, die in dem Fall eben mehr sehen, als die rechtlichen Komponenten, wie sie das HKÜ bereithält.

«Das ist ein hartes Handeln aber wenn wir wissen worum es eigentlich geht, dann lässt sich das auch ganz klar verhandeln. Und da sind mir solche, sagen wir mal, fähigen Gegner, die sich mit der Rechtslage, mit der Rechtsprechung gut auskennen, die Erfahrung haben, lieber zu verhandeln, wenn es auch manchmal etwas schwieriger wird als mit, sagen wir mal, allgemeinen Anwälten, die da mal ganz zufällig dieses Ding hier haben und die dann anfangen mit Sorgerecht - und die anfangen, das alles auf eine völlig falsche Ebene zu ziehen. Die dann die jeweiligen Eltern deswegen völlig falsch beraten, weil, und das muss dann wieder gerade gebogen werden. Und das ist schwer! Und dann, das sind die Fälle, wo am Ende wegen Unverständnisses des Anwaltes und damit seines Mandanten, dann sehr auf Beschlüsse angewiesen sind! Also ist es mir lieber, vernünftige, also gute Kollegen auf der Gegenseite zu haben...» (RA 04/ #00:28:40-6#)

«Aber wenn Sie einen verbohrten Kollegen oder Kollegin auf der anderen Seite haben, die nur: Ja das Kind will zur Mama und die versteht dann nicht, worum es geht im Verfahren. Und fängt dann vielleicht noch an mit Jugendamt an, mit Verfahrensbeistand - die haben ja oft wirklich nun überhaupt keine Ahnung davon.» (RA 04/ #00:29:34-7#)

Selbst wenn Rechtsanwälte in den Interviews zeigen, dass sie sich selbst als hilf- bzw. machtlos einschätzen, wenn sich der gegnerische Anwalt in einer spezifischen Weise verhält, berichten sie auch von Strategien, Mediation trotzdem auf den Weg zu bringen. Interessanterweise bestehen diese Strategien gegenüber dem anderen Anwalt nicht so sehr aus Argumentationen, wie Eltern durch die Mediation unterstützt werden könnten, ihren Konflikt zu bearbeiten, sondern in der Betonung möglicher rechtlicher Vorteile bzw. Chancen, die eine Mediation für den Verfahrensablauf mit sich bringt:

«Überzeugen (leise), ich meine man kann ja auch ganz gute Beispiele bringen. Also ich habe etliche Dinge im Rahmen einer Mediation

begleitet für Parteien; da habe ich auch Kollegen überzeugen können, das eine Mediation auch ne ganz gute Variante ist. Also wenn man denen ein wenig vorhält: «Welche Chancen haben Sie denn?» Am Anfang sind ja die Chancen noch nicht so richtig gut sichtbar. So richtig gut, ne? Und da kann man ja den Gegner auch durchaus noch ein bisschen vielleicht beeindrucken, indem man sagt: «deine Chancen sind ja gar nicht so gut und vielleicht musst Du ja auch damit rechnen, dass Du verlierst, ne. Und das weißt Du ja auch erst in der zweiten Instanz. Und das kostet ein Haufen Geld bis dahin, ein Haufen Zeit, ein Haufen Nerven usw. Und mit einer Mediation sind wir vielleicht nach einem halben Tag durch. Da haben wir dann ein vernünftiges Ergebnis, das beiden gerecht wird und insbesondere dem Kind auch». Damit kann man also schon einen Kollegen durchaus überzeugen meine ich.» (RA 06/#00:24:54-5#).

3.1.2.3. Der regionale und nationale Kontext

Der Ort (Stadt, Bundesland), an dem der Rechtsanwalt arbeitet, erwies sich in den Interviews als vorgefundene Bedingung, die seine Haltung gegenüber Mediation maßgeblich beeinflusst. Dieser regionale Kontext definiert die Situation als ein Zusammenspiel von Rechtsanwälten, Richtern, dem Jugendamt, Mediatoren und Mediationsnetzwerken. Dabei kommt den Gerichten und verantwortlichen Richtern, wie oben bereits ausgeführt, eine gewichtige Rolle zu.

«Aber die Frage der Zustimmung und Genehmigung und bis wann kann die gegeben werden, da gehen die Entscheidungen der OLGs durcheinander.» (RA 07/#00:01:52-0#)

«Gut Mit nem Verfahren öffnen Sie einfach nochmal ne neue Akte. Aber auch da sind sich die Gerichte eben wie das zu machen ist, uneins.» (RA 07/#00:17:20-2#)

«Ich sag mal, in [xxx] haben wir bislang keinen Zentralrichter, der das macht. Ja? Sondern das ist bei uns Rotation.» (RA 01/#00:18:25-2#)

Je nachdem, wie die den Rechtsanwalt umgebenden Akteure in einem HKÜ Verfahren im Hinblick auf Mediation handeln, wird dieser es leichter, schwerer oder überhaupt erst für möglich halten, sich Wissen über Mediation anzueignen

oder die Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten selbst zu unterstützen.

«Ähm, es gibt sage ich mal Enklaven, das ist Mediation bekannt und auch ein bißchen Envogue würde ich fast sagen, ja? Also dann gibt es wiederum so Sprengel, wo man Mediation auch ablehnt, weil es was ist, was Juristen so ein bißchen als (Pause) als unheimlich erleben.» (RA 01/#00:11:19-0#)

«Hier im [xxx] Raum, muss ich sagen, ist es in erster Instanz noch nicht soo populär Mediation zu machen.» (RA 01/#00:09:32-4#)

Unter den befragten Rechtsanwälten gab es die Überzeugung, dass anwaltliche Handlungen im Hinblick auf Mediation auf internationaler Ebene noch einmal anders beeinflusst werden, da es insgesamt große nationale Unterschiede gibt, wie Mediation in HKÜ-Verfahren platziert und anerkannt ist.

«Wir haben ein massives Ungleichgewicht in der Behandlung dieses Übereinkommens zwischen den [xxx] und [xxx].» (RA 05/#00:16:13-3#)..

«In [xxx] haben wir halt einfach diese Unabhängigkeit des Richteramtes ad absurdum geführt: Das sind kleine Götter. Die haben vor allem im Familienrecht quasi völlig freie Hand. Und in die Berufung geht kein Mensch. Weil sich das kein Mensch leisten kann. Das heißt also, das einzige was man tun kann, ist die Richter, die ja gewählt werden und vorher Anwälte waren - in der Regel - zu informieren, zu schulen. Und dann ist es eine Frage ihrer politischen Einstellung, ob sie dem dann Rechnung tragen oder ob sie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in [xxx] herrschen: wie Fairness oder Praktikabilität, abschwören und sich an Regeln halten. Also von Seiten der Verbände müsste es da Propaganda für die richtige Rechtsanwendung geben. Von Seiten der [xxx] müsste es Apelle geben: Es war andersrum ja genau schon mal sone Situation, dass den [xxx] vorgeworfen wurde, sie würden diese HKÜ-Geschichten nicht ernst nehmen und zwar genau von den Amerikanern. Und daraufhin hat sich in [xxx] das Ganze so strukturiert. Es aber leider nur auf deutscher und nicht auf amerikanischer Seite passiert. Und auf [xxx] Seite haben wir eine völlig unbefriedigende Situation.» (RA 05/#00:20:23-8#)

3.1.2.4. Fallhäufigkeit

Richter und der jeweils gegnerische Anwalt wurden in den Interviews von den Anwälten als einflussreiche Akteure in HKÜ Verfahren identifiziert, wenn es um die Anbahnung von Mediation geht. In diesem Zusammenhang beklagten sich die befragten Rechtsanwältinnen über die geringe (HKÜ-)Fallerfahrung auf Seiten ihrer Anwaltskollegen und der Richter:

«Kooperation setzt 'n Willen beider Seiten voraus. Ich erweitere mein Handlungsspektrum und hab als Anwalt die Möglichkeit großen Einfluss zu nehmen, darauf, wie die Sache läuft. Insofern wär auch ne Aufklärung der Anwaltschaft hilfreich. Wobei ich auch sagen muss: Als normaler Anwalt - ich glaub, einmal im Leben kommt sowas auf einen zu. Ist halt auch ein großer Aufwand. S'ist halt für 'nen Spezialisten.» (RA 05/#00:34:08-7#)

«Ja! Das ist natürlich gefährlich, wenn da plötzlich so ein Wald-Feld-Wiese-Kollege, nichts gegen die, aber der sich also mit allen möglichen Dingen beschäftigt [...] und dann plötzlich so ein HKÜ Verfahren kriegt, das ist gefährlich: Der kann da einen riesigen (betont) Schaden anrichten! Obwohl es Möglichkeiten gibt, es anders zu machen. Möglichkeiten über eine Mediation, Möglichkeit darüber, dass man sagt, komm geh schnell zurück! Streit um's Sorgerecht solange Du es noch hast, ne? Lass es Dir allein übertragen und dann geh! Fertig! Das funktioniert ja!» (RA 06/#00:26:51-3#)

«Sondern das ist bei uns Rotation, also da hast du 12 bis 15 Leute, die auf einem Flur sitzen; dann kriegt jeder einmal im Jahr einen HKÜ-Fall oder so, ja? Dann ist es schwierig, weil die gehen auch teilweise nicht auf die Tagungen, weil sie sagen: Warum soll ich auf ne Tagung gehen, wenn ich nur einen Fall im Jahr hab´ oder alle zwei Jahre einen Fall! (lacht), ja? Da ist es schwierig etwas zu etablieren.» (RA 01/#00:18:25-2#)

Vermutlich ist die Motivation bei Anwälten im Allgemeinen eher gering, sich Wissen in einem Feld anzueignen, das nicht das Haupt- oder Tagesgeschäft darstellt, so die Vermutung. Unabhängig davon wird eine Gefahr darin gesehen, dass der gegnerische Anwalt die Eltern falsch berät, was am Ende die Aussichten auf Mediation ebenfalls reduziert.

Über diese Ergebnisse hinaus, die die Unterstützung oder die Ablehnung von Mediation in einem Zusammenspiel aus vorgefundenen Bedingungen und subjektiven Faktoren sehen, wurden in jedem Interview die wesentlichen Aussagen der befragten Rechtsanwälte in einem Narrationsprofil verdichtet, um die Komplexität des Bedingungsgefüges leichter zugänglich zu machen.

3.2. Auf dem Weg zu einer Typologie: Narrationsprofile der Rechtsanwälte

Wie in der Ergebnisdarstellung deutlich geworden ist, gab es bei der Frage nach Mediation unter den befragten Rechtsanwälten keine eindeutigen bzw. ausschließlichen Befürworter oder Gegner. Vielmehr konnten sehr differenzierte Zugänge rekonstruiert werden: So wurde bspw. in einem Fall die Mediation im Rahmen von HKÜ-Verfahren abgelehnt, gleichzeitig die Option einer Mediation nach Abschluss des Verfahrens anerkannt und unterstützt. Oder aber es wurden im Fall einer starken Befürwortung von Mediation Grenzen deutlich, wenn Mandanten bestimmte Verhaltensweisen zeigen, die von den Rechtsanwälten als mediationsuntauglich bewertet wurden.

Die folgenden Narrationsprofile (A-G)¹³ sollen diese differenzierten, subjektiven Zugänge zu Mediation unter den Rechtsanwälten verdeutlichen und Zusammenhänge illustrieren helfen. Die Narrationen wurden auf der Grundlage des Interviewmaterials in der Ich-Perspektive formuliert.

Sie können als erster Schritt auf dem Weg einer (qualitativ zu rekonstruierenden) Typologie anwaltlichen Handels in Bezug auf Mediation verstanden werden.

Profil A:

- Ich arbeite vor allem für den zurückgelassenen Elternteil.
- Zur Mediation sage ich: Ja!
- Mediation ist eine wichtige Ergänzung zum HKÜ-Prozess: Mediation kann all die offenen Fragen bearbeiten, die durch die Haager Übereinkunft 1980 aufgeworfen, aber unbeantwortet geblieben sind,

¹³ Verdichtungen der Interviewgespräche, die wichtige Aussagen einer Person auf einen Blick zeigen.

einschließlich der psychologischen Probleme für Eltern, die unmöglich auszuhalten sind. Mit der Mediation lassen sich immer zwei mögliche Alternativen für beide Situationen in HKÜ-Fällen erarbeiten, mit denen die Eltern arbeiten können

- Ich kann erkennen, ob sich Mandanten zur Mediation eignen!
- Ich engagiere mich für Mediation, wenn Mediation der Persönlichkeit und den Fähigkeiten meiner Mandanten entspricht.
- Wenn der gegnerische Anwalt mit jedem Mittel versucht, den Fall für den entführenden Elternteil zu gewinnen, bin ich nicht länger bereit eine Mediation zu unterstützen!

Profil B:

- Ich arbeite für den zurückgelassenen Elternteil.
- Ich bin eigentlich für Mediation, aber während eines HKÜ-Verfahrens bin ich dagegen.
- Die Haager Übereinkunft dient dem Wohl des Kindes. Mediation hat demgegenüber das Interesse der Eltern im Blick und tendiert dazu, die Interessen des Kindes zu vernachlässigen. Beide Eltern wollen bestimmen, wer das Kind behalten soll. Darüber hinaus: Mediation erschwert das Verfahren, weil dabei die schnelle und nicht in Frage zu stellende Rückführung des Kindes verzögert wird!
- Ich würde auf jeden Fall eine Mediation nach der Rückführung des Kindes unterstützen, wenn die Eltern dazu bereit sind!

Profil C:

- Ich arbeite für den entführenden Elternteil
- Zur Mediation sage ich: Ja!

Ergebnisse der Studie

→ Mediation ist sinnvoll, um die Chancen zu maximieren, so dass der entführende Elternteil den Gerichtssaal als Gewinner verlässt.

→ Gleichwohl meine ich, Anwälte sollten alles tun, um einen HKÜ-Prozess zu vermeiden, um das Kind von der schmerzhaften doppelten Erfahrung der Entwurzelung zu bewahren. Dies können sie tun, indem sie die Eltern über die rechtlichen Konsequenzen ihrer Absichten warnen.

→ Ich würde nicht unter allen Umständen den Eltern raten, eine Mediation zu machen. Mediation ist für Menschen geeignet, die eine umfassende internationale Erfahrung besitzen und wissen, dass alles im Leben verhandelt werden kann

→ Alles in allem genommen, denke ich, Mediation wird in der Zukunft immer wichtiger werden, weil immer mehr Eltern bereit sind zugunsten ihrer Kinder auf eigene Vorteile zu verzichten.

Profil D:

→ Ich arbeite für den zurückgelassenen Elternteil, der in meinem Geburtsland lebt.

→ Ich halte von Mediation gar nichts.

→ Ich unterstütze Mediation nicht, weil Mediation in einem Widerspruch zur Haager Übereinkunft steht. In einem HKÜ-Prozess zu arbeiten, heißt auf der Grundlage des Rechts zu arbeiten. Mediation bedeutet auf der Grundlage des Willens der Eltern zu arbeiten. Mediation kann gar nicht erfolgreich sein, weil in einem HKÜ-Prozess jeder genau das Gegenteil dessen will, was der jeweils andere will.

→ Mediation kann gar nicht erfolgreich sein, denn es gibt große kulturelle Unterschiede. Die Vereinbarungen halten nicht. Bei einer Mediation sollten Kinder bereits alt genug sein und gleichzeitig fähig mitteilen zu können, was sie wollen. Aber vor allem besteht immer das Risiko, dass eine Mediation von dem Elternteil missbraucht wird, der das Kind mitgenommen hat. Mediation ist entwickelt worden, um die Rechte der deutschen Mütter zu stärken und kann daher nicht unparteiisch sein.

→ Die Aufgabe des Anwalts besteht darin, eine Übereinkunft zwischen den Eltern herzustellen vor oder innerhalb des HKÜ-Verfahrens.

→ Wenn mich ein Mandant nach Mediation fragt, bin ich klar dagegen oder sage nein.

→ Sobald das Kind zurückgekehrt ist, denke ich aber, kann Mediation nützlich für beide Eltern zur Beilegung ihrer Konflikte miteinander sein, weil sie zu dem Zeitpunkt in einer Position sind, in der sie von gleich zu gleich verhandeln können.

Profil E:

→ Ich arbeite für beide, den zurückgelassenen und den entführenden Elternteil!

→ Für mich gibt es keine ernsthafte Alternative zur Mediation.

→ Wenn nicht bereits am Anfang eine Mediation stattfindet, sind die Eltern in Gefahr, die Brutalität des HKÜ-Verfahrens zu verspüren. Ohne begleitende Mediation werden die Eltern aus dieser verstörenden Situation nicht hinausfinden.

→ Ich denke, dass alle Eltern sich für eine Mediation eignen, deswegen rate ich allen zu einer Mediation, besonders, bevor es zum HKÜ-Prozess kommt. Ich ermutige selbst die, welche sagen: «Echte Männer gehen nicht zur Mediation.» Es ist immer einen Versuch wert.

→ Aber wenn der gegnerische Anwalt versucht, mit allen denkbaren Mitteln den Fall für den entführenden Elternteil zu gewinnen, dann habe ich meine Grenze erreicht und werde mich nicht länger für Mediation stark machen.

Profil F:

- Ich unterstütze Mediation für den Entführer, aber ich würde dringend von einer Mediation abraten, wenn ich den zurückgelassenen Elternteil vertreten würde.
- Das Haager Übereinkommen ist eine verheerende Katastrophe. Es ist ein gegen die Mütter gerichtetes Verfahren, bei dem diese immer verlieren. Gute Erfahrungen habe ich, was die Mütter betrifft nur dann, wenn die Eltern sich in eine Mediation begeben.
- Mediation wurde entwickelt, um diejenigen, die auf diese Weise durch das Recht benachteiligt werden in eine bessere Position zu bringen. Es gibt gute Chancen, Mandanten in eine Mediation zu bringen, solange sich der Prozess noch in einem frühen Stadium befindet und die Mandanten noch nicht erkannt haben, wie gut ihre Position wirklich ist.
- Mediation muss ganz am Anfang stattfinden, später ist sie nicht mehr brauchbar.

Profil G:

- Ich arbeite für beide, den zurückgelassenen und den entführenden Elternteil.
- Ich bin innerlich gespalten, wenn eine Mediation stattfindet. Ich neige dazu, Mediation zu unterstützen, aber ich habe starke Vorbehalte gegen Mediation.
- Ich bin immer bereit eine Mediation zu unterstützen, wenn dadurch ein HKÜ-Verfahren vermieden werden kann.
- Während des HKÜ-Verfahrens bin ich mehr als skeptisch, weil alles sehr schnell zu geschehen hat. Mediationen müssen dann während eines äußerst kurzen Zeitraums durchgeführt werden, was uns mit dem Problem ungenügender schriftlicher Vereinbarungen konfrontiert, welche für verschiedene Interpretationen offen sind.

→ Mediation bedeutet hohe finanzielle Kosten für den zurückgelassenen Elternteil, genauso wie einen großen Zeitbedarf und ein hohes Maß an Vertrauen in einer aussichtslosen Situation.

→ Um Vereinbarungen zwischen den Eltern zu erreichen, verlasse ich mich auf meine eigenen Fähigkeiten, meinen eigenen Weg, wenn ich das so sagen darf: meine eigene «Mediation».

→ Eltern zu überzeugen, in eine Mediation zu gehen, ist nicht die Aufgabe von Anwälten. Seine Aufgabe besteht darin, Mandanten über Mediation zu informieren, wenn er denkt, das könnte für den Mandanten nützlich sein. Doch es ist Sache des Mandanten, sich dafür oder dagegen zu entscheiden.

→ Alle Hoffnung, die sich mit einer Mediation verbinden könnte, selbst ganz zu Beginn eines Verfahrens, ist verloren, sobald der gegnerische Anwalt einer Mediation nicht zustimmt.

3.3. Mediation in HKÜ-Verfahren: Bedenken der Rechtsanwälte

Unabhängig davon, wie sich die befragten Rechtsanwälte in den Interviews über ihr eigenes Handeln in Bezug auf Mediation äußerten, wurden in allen Interviews Vorbehalte, Bedenken und Zweifel zum Ausdruck gebracht, die im Folgenden aufgelistet werden.

Jeder Vorbehalt, jeder Zweifel kann wichtige Indikatoren dafür liefern, wie die Unterstützung von Mediation gestärkt werden könnte.

- Der gegnerische Anwalt lässt absichtlich den Konflikt eskalieren, weswegen eigene Bemühungen um die Mediation vergeblich sind.
- Der gegnerische Anwalt befürchtet finanzielle Nachteile für den Fall, dass es tatsächlich zur Mediation kommen sollte, weswegen eigene Bemühungen um die Mediation behindert werden.
- Der gegnerische Anwalt befürchtet Einfluss auf den Prozess oder seinen Mandanten zu verlieren, wenn es zur Mediation kommt, weswegen eigene Bemühungen um die Mediation behindert werden.

- Die jeweilige Rechtsposition des Mandanten im HKÜ-Verfahren ist wichtig, wird jedoch in der Mediation nicht ausreichend berücksichtigt.
- Mediation ist ein Instrument, das dafür entwickelt wurde, um die Rechte und Rechtspositionen deutscher Mütter zu stärken, weswegen sich Mediation für den zurückgelassenen nichtdeutschen Vater nachteilig auswirkt.
- Mediation könnte als Taktik des entführenden Elternteils missbraucht werden, um den Fortgang des Prozesses zu verlangsamen.
- Mediation muss scheitern, da sie die schwerwiegenden kulturellen Differenzen in den gescheiterten binationalen Paarbeziehungen nicht überbrücken kann.
- Mandanten haben Ansprüche, die nicht durch Mediation erfüllt werden können. Den Mandanten wahrheitsgemäß über seine Ansprüche aufzuklären und dann Mediation zu empfehlen, könnte heißen, einen Mandanten zu verlieren.
- Mediation bearbeitet andere Probleme als sie durch die Haager Konvention definiert werden.
- Mediation ist nicht geeignet dafür, die Probleme, mit denen Mandanten in HKÜ-Prozessen konfrontiert werden, zu lösen. Besonders im Hinblick auf den zurückgelassenen Elternteil sollten alle Anstrengungen ausschließlich dahin gehen, das Kind zurückzuführen.
- Mediation benötigt finanziell gut gestellte Mandanten. In Realität bedeutet die Durchführung solcher Prozesse ernsthafte finanzielle Belastungen für die Eltern, besonders für den zurückgelassenen Elternteil.
- Viele Eltern eignen sich nicht für Mediation.
- Es ist nicht transparent, was in einer Mediation stattfindet.
- Viele schriftliche Mediationsabschlussvereinbarungen besitzen eine ungenügende Qualität und sorgen für neue Probleme.
- Wenn das Verfahren nach HKÜ begonnen hat, ist dies der ungünstigste Zeitpunkt für eine Mediation, weil die Eltern zu sehr mit ihren Emotionen zu tun haben, und sie nicht in der Lage sind, in einer Mediation miteinander zu verhandeln.
- Mediation bedeutet Verzicht für mindestens einen Elternteil.
- Mediation ist an Anforderungen geknüpft, nicht nur finanzieller Art für die Eltern, sondern auch an die Kinder, die alt genug sein müssen, um sagen zu können, was sie wollen.
- Sobald das Verfahren nach HKÜ ein bestimmtes Stadium erreicht hat, ist der Mandant nicht mehr bereit oder fähig, an einer Mediation teil zu nehmen.

- Es ist nur dann sinnvoll, Mediation im HKÜ-Kontext zu empfehlen, wenn das Verfahren Aussichten hat, Vorteile für den Mandanten anzubieten. Im anderen Fall ist es besser, von einer Mediation abzuraten.
- Die Zusammenarbeit zwischen Mediatoren und Anwälten ist, sobald es um die schriftliche Abschlussvereinbarung geht, zu schwach.
- Das Ergebnis einer Mediation kann im Widerspruch zu den rechtlichen Implikationen stehen, die durch das Haager Übereinkommen getroffen wurden.
- Mediation widerspricht dem beschleunigten Prozess nach Haager Übereinkunft, in dem sie eine Verlangsamung/Entschleunigung betreibt, die sie braucht, um zu funktionieren.
- Mediation ist ungeeignet für die meisten Phasen eines Prozesses nach der Haager Übereinkunft. Man sollte alles tun, um den Eltern dabei zu helfen, sich in eine Mediation zu begeben, bevor ein Prozess beginnt oder dies dann zu tun, wenn der Prozess beendet und das Kind zurückgeführt wurde.

3.4. Mediation in HKÜ-Verfahren: Explizite Empfehlungen der Rechtsanwälte

Am Ende eines jeden Interviews wurden die Rechtsanwälte befragt, was im Hinblick auf Mediation in Verfahren nach dem HKÜ in ihrer Sicht getan werden könnte/sollte. Die Antworten wurden als Empfehlungen formuliert und sind im Folgenden, illustriert durch die Originalzitate, zusammengestellt.

⇒ Das Alter der Rechtsanwälte bei der Adressierung berücksichtigen und sich in Bezug auf Mediation insbesondere an junge Rechtsanwälte wenden.

«Ich bin überzeugt, dass Studenten und junge Anwälte, über die Mediation zu informieren und sie so zu gewinnen, ist der richtige Weg [...]. Einen achtundsechzigjährigen Anwalt, der sein ganzes Leben gestritten hat, noch vom Zauber der Mediation zu überzeugen, ist schwierig.» (RA 05/#00:38:44-0#)

⇒ Richter, die das Thema bearbeiten, identifizieren und informieren.

«direkt die aufsichtsführenden Richter ansprechen oder denen Informationen zukommen lassen, dass die das einfach weitergeben. Das es also eine konkrete Ansprechperson gibt.» (RA 01/ #00:19:49-8#)

⇒ Die Jugendämter informieren.

«Also ich denke, was immer hilft - aber das erzählen wir auch schon seit 20 Jahren - ist, dass die Jugendämter informiert werden müssen: Die gießen oft auch nochmal Öl ins Feuer.» (RA 01/#00:23:27-5#)

⇒ Finanzielle Herausforderungen für die Eltern berücksichtigen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, an einer Mediation teilzunehmen.

Die finanziellen Hürden auf Seiten der Eltern sehr ernst nehmen.» (RA01/#00:21:26-9#)

⇒ Verstärkt grenzüberschreitende Veranstaltungen organisieren, in denen Mediatoren auf Rechtsanwälte treffen und sich auf internationaler und interprofessioneller Ebene austauschen können.

«Ich würde mir a) wünschen, dass wir alle im Lotto gewinnen (lacht) Zweitens, dass es interdisziplinäre Treffen auf internationaler Ebene gibt. Sehr viel -inter- !!! Ähm, aber da ist ja meistens auch kein Geld für da. Das gab es einmal, da habe ich es miterlebt, beim Auswärtigen Amt aber das war eher so eine Veranstaltung für die Presse, würde ich mal behaupten. Also in Europa fände ich es z.B. gut, wenn es solche Treffen gäbe zwischen Anwälten und Mediatoren, so in einem größer angelegten Rahmen. Aber das sind so... Wunschträume.» (RA01/#00:24:44-6#)

⇒ Politische Einflussnahme einfordern!

Politischen Einfluss nehmen [betont]! Der politische Einfluss ist auch ganz wichtig. Wenn auf politischem Wege von [xxx] nach [xxx] der Wunsch geäußert wird, doch etwas mehr an den Buchstaben der Vereinbarung zu bleiben, dann hätte das auch einen Effekt!» (RA 05/#00:40:56-7#)

⇒ Die engagierte Arbeit von Organisationen wie MiKK fortsetzen und ausbauen!

«Möglichst viel miteinander reden. Was MiKK da macht, ist schon ganz toll. Die tun 1,3fach dessen, was Sie eigentlich können. Das ist erstaunlich, was die alles auf die Beine stellen. Das muss man unterstützen und ausbauen [...]. Wenn das nicht so'n Verein wie MiKK tut, dann wüsste ich niemanden, der es tun könnte.» (RA 05/#00:40:27-7#)

⇒ Die Perspektive auf das Kindeswohl in die Haager Gesetzgebung aufnehmen und darauf aufbauend den Versuch zur Mediation schriftlich verankern.

«Das wäre das Wichtigste: Das müsste reingeschrieben werden, dass sich das orientiert an der Un-Kinderrechtskonvention, Artikel 3 und Artikel 20, da steht's ja auch deutlich drin. Und es ist ja für alle verbindlich. Ja, das wäre vielleicht ne zusätzliche Maßnahme, dass man reinschreibt, dass eine Mediation versucht werden soll, ja? Man kann ja niemanden zwingen, deswegen kann man nur sagen «soll», soll versucht werden. Ne? Das muss also die Initiative der Richter sein, da zu sage: Leute, ich kann nur dringend raten: Macht eine Mediation, bevor Ihr hier so ein riesen Verfahren aufzieht und hier durch die Instanzen geht. Versucht doch einmal miteinander vernünftig zu reden.» (RA 05/#00:30:57-0#)

⇒ Die Möglichkeit für neue Formen der Verhandlungen, bspw. Mediation über Videokonferenz, schaffen und damit die Kosten senken helfen!

«Das wird per Videokonferenz... diese mündlichen Verhandlungen. Diese Wahnsinnsreisekosten für die zurückgeblieben Elternteile, das die wegfallen. Dass man zumindest so ne Art wie ne mündliche Verhandlung oder Mediation im HKÜ-Verfahren, also auch mit Videokonferenz machen kann. Aber dazu müsste man unsere Verfahrensordnung ändern.» (RA 07/#00:23:58-2#)

⇒ Kooperation mit internationalen Partnerorganisationen, die Mediation im HKÜ-Fall unterstützen, ausbauen.

«Also dass es da ein Angebot gibt, dem zu entgehen, obwohl es eigentlich von der rechtlichen Seite gar nichts anderes als dieses Horrorszenario - dass es das gibt, finde ich gigantisch. Und deswegen kann man nur hoffen, dass MiKK sich in vielen, vielen Ländern Partnerorganisationen schafft und auch bekannt wird dann bei den zentralen Behörden. Damit da die Bereitschaft ganz schnell geboren wird, solche Verfahren anzubieten.» (RA 05/#00:28:28-8#)

«Und zuerst ist es notwendig zu gucken, dass man die in den anderen Ländern, wo es eben viele Beziehungen gibt, vor allem in der EU Partnerorganisation zu finden.» (RA 05/#00:40:27-7#)

⇒ Die internationale Kooperation zwischen Gerichten verbessern helfen.

«Dass da ein besseres Zusammenwirken in der internationalen Rechtshilfe stattfindet, damit eben die Gerichte miteinander zusammenarbeiten und es nicht nur immer diese «Alles-oder-nichts» Entscheidungen auf der einen oder anderen Seite gibt und diese starken Informationsverluste, die eine Berücksichtigung des Kindeswohls eben häufig gefährden, weil auf beiden Seiten immer nur mit viel Abstand und mit viel Reibungsverlust gearbeitet wird, ja? Da kann man sich wirklich wünschen, dass da eine Stärkung einer internationale Rechtshilfe zwischen den Gerichten noch stattfindet.» (RA 03/#00:23:35-6#)

«Das Problem der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Gerichten ist die fehlende gegenseitige Anerkennung der jeweiligen anderen Sprache und dass man immer alles doppelt und dreifach übersetzen muss [...] Da sollte man mal wenigstens zwei oder drei als zulässige Sprachen zulassen.» (RA 04/#22:03-2#)

⇒ Kurze Leitfäden für Anwälte zur Mediation für deren Webseiten erstellen.

«Da könnte sich doch MiKK daran setzen, so eine schön aufbereitete Argumentation, einen kleinen Leitfaden entwickeln den sich Rechtsanwälte ganz unkompliziert auf Ihre Homepages packen könnten. Ja, toll: Nicht viele Worte, sondern klare Worte. Das würde helfen. Das wäre wirklich gut.» (RA 03/#00:42:41-0#)

⇒ Es braucht interkulturelle Kompetenz auf Seiten der Professionellen.

«Ich denk mal, wichtig ist die interkulturelle oder transkulturelle Herangehensweise [...]» (RA 05/00:36:34-4#)

«Was der Anwalt können muss, außer sprachlicher Kompetenz, ist natürlich schon so ein Gefühl für... interkulturelle Kompetenz nennt man das.» (RA 07/#00:31:09-5#)

⇒ Eltern müssen selbst Verantwortung zeigen und die kulturellen und institutionellen Herausforderungen kennen, wenn sie in ein anderes Land ziehen!

«Dass sich die Menschen, die sich binational verbinden, mehr Gedanken machen, was auf sie zukommt, wenn sie das Land wechseln.» (RA 02/#00:29:29-9#)

4. Ableitung von 16 Handlungsempfehlungen

«Was brauchen Anwälte, um Mediation unterstützen zu können?» und
«Was könnte ein Verein wie MiKK e.V. tun, um die Kooperation von Anwälten bei internationalen Kindeentführungen im Hinblick auf Mediation zu erhöhen?»

Diese beiden Fragen nannten die Auftraggeber dieser Untersuchung als den Ausgangspunkt ihres Interesses. Eine kurze und präzise Antwort auf eine solche Problemstellung zu geben, ist reizvoll. Jedoch zeigen die Ergebnisse der Untersuchung, dass kurze und präzise Antworten - wie so oft in ähnlichen Fällen - nicht so einfach gegeben werden können, bzw. nur unter Ignorierung wichtiger Zusammenhänge.

Gleichwohl soll versucht werden, Handlungsempfehlungen zu formulieren, in Form von «take-away-messages», die jede für sich genommen, einen Aspekt der Frage nach Unterstützung von Mediation darstellt, wie es sich in den Interviews abgebildet hat.

Das vielleicht einfachste und interessanteste Resultat lautet: Ein Anwalt, der sich gegenüber Mediation *eindeutig* - als der »Mediationsgegner« oder der »Mediationsbefürworter« positioniert, ist bei genauerer Betrachtung im HKÜ-Kontext nicht eindeutig auszumachen, sondern scheint ein Ergebnis von Selbstdeutung der Anwälte und ihrer Interpretation durch andere zu sein. Die Untersuchung verweist auf die Notwendigkeit zur Differenzierung.

Die befragten Rechtsanwälte zeigten in den Interviews eine ziemlich unterschiedliche Sicht auf die Mediation und unterschiedliche Wahrnehmung der Arbeit von Mediatoren, eine unterschiedliche Auffassung dessen, was ihre Mandanten brauchen, eine unterschiedliche Sicht darauf, in welcher Mission sie als Anwalt in HKÜ-Verfahren folgen.

Eine Übereinstimmung zeigt sich bei aller Diversifizierung in Folgendem: Fälle internationale Kindesentführungen präsentieren sich in den Aussagen der Rechtsanwälte durchweg als sehr anspruchsvoll und emotional fordernd und zwar

nicht nur für die Menschen im Konflikt, sondern auch für sie selbst, die sie als Experten zu helfen versuchen.

Vor dem Hintergrund der Übereinstimmung im Hinblick auf das Maß der Herausforderung und den starken Unterschieden in der Wahrnehmung von HKÜ-Verfahren, Mandantenbedürfnissen und Mediation haben die interviewten Rechtsanwälte ihre unterschiedlichen Wege entwickelt, zu handeln, wenn ein Elternteil die Hilfe des Gesetzes bei ihnen sucht. Mediation ist dabei für diese Rechtsanwälte eine (wichtige) Option, welche sie (mehr oder weniger) ernst und unter verschiedenen Bedingungen in Anspruch nehmen. Der Platz, den sie entsprechend ihrer Wahrnehmung der Situation, mit der sie konfrontiert sind, der Mediation als einem möglichen Instrument dabei zuweisen, variiert beträchtlich.

Ob ein Rechtsanwalt vor seinen hilfeschendenden Mandanten Mediation unterstützt oder nicht, hängt ab von

- den objektiven Bedingungen, die er vorfindet und die er nicht beeinflussen kann,
- den subjektiven Faktoren, die auf ihn selbst zurückgehen, d.h.
- dem subjektiven Framework, das er verwendet, um seine Fälle, das HKÜ-Verfahren und die Mediation zu verstehen (Wissen oder «knowing that»),
- dem subjektiven Umgang, den der Anwalt bei der HKÜ-Problematik gefunden hat (Handlungswissen oder Routinen oder «knowing how»)

Wollte man die oben gestellte Frage so stehen lassen, «*Was brauchen Anwälte, um Mediation unterstützen zu können?*», würde die allgemeine Antwort auf Grundlage dieser Studie lauten, sie müssten die vorgefundenen Bedingungen so interpretieren können, dass Mediation ihrer Definition des HKÜ-Prozesses und der eigenen Mission nicht widerspricht, sondern dass Mediation sie in beidem unterstützt. Konkretisiert werden die Antworten auf diese Frage in Punkt 1-16.

Wer möchte, dass Rechtsanwälte Mediation unterstützen, sollte sich daher auf das komplexe Zusammenspiel der unterschiedlichen objektiven und subjektiven Bedingungen konzentrieren, unter denen Anwälte ihre HKÜ-Fälle bearbeiten. Anwälte für die Mediation einzunehmen, würde dann bedeuten, ihnen Möglichkeiten zu eröffnen, unter den vorgefundenen unterschiedlichen objektiven Bedingungen, das subjektive Framework (ihr Wissen also) und ihre

Routinen zu reflektieren - und dann eventuell zu verändern. Insofern «brauchen» Anwälte vor allem Gelegenheit zum Austausch und zur Reflexion.

Doch noch etwas anderes legt die Untersuchung nahe. Bei Bemühungen um die Erhöhung der Akzeptanz der Mediation, sollte der Fokus nicht nur bei den Anwälten liegen, sondern zurückblenden auf diejenigen, die die Unterstützung der Anwälte intensivieren wollen. Insofern gehen die Handlungsempfehlungen im Folgenden zum einen an die Anwälte und zum anderen an diejenigen, die sich an die Anwälte wenden und in ihnen den Schlüssel für die Anwendung von Mediationsverfahren in HKÜ-Verfahren sehen.

4.1. Verzicht auf Formulierungen, die Rechtsanwälte in klare «Mediationsgegner» und «Mediationsbefürworter» unterscheiden

*«Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt.»
(Ludwig Wittgenstein, Tractatus 1918)*

Ein Sprachgebrauch, der unter den Rechtsanwälten Befürworter und Gegner der Mediation unterscheidet, scheint im HKÜ-Zusammenhang nicht nur irreführend, sondern sogar problematisch zu sein, wenn Mediation gefördert oder über Interventionen zur Förderung von Mediationsbereitschaft nachgedacht werden soll.

Wenn Mediation im HKÜ-Zusammenhang befürwortet wird, hängt das nicht unbedingt mit einer grundsätzlichen Befürwortung des Verfahrens zusammen. So wie eine Ablehnung im HKÜ-Zusammenhang nicht immer mit grundsätzlicher Ablehnung von Mediation verbunden ist: In diesem spezifischen Kontext internationaler Kindesentführungen raten sogenannte Mediationsbefürworter von Mediation ab (z. B. wenn sie ihre Mandanten für ungeeignet für die Mediation halten) und sogenannte Mediationsgegner raten ihren Mandanten sogar zur Mediation (z.B. wenn sie annehmen, dadurch Vorteile für Ihre Mandanten zu gewinnen).

4.2. Die Situativität der Unterstützung von Mediation durch Rechtsanwälte kennen und ernstnehmen

Einer der wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung zeigt, dass es von besonderen Situationen und Umständen abhängt, ob ein Rechtsanwalt die

Mediation im HKÜ-Fall unterstützt. Mediation wird offensichtlich von vielen Anwälten situativ befürwortet und situativ abgelehnt.

Schlüsselfaktoren für die Entscheidung des Rechtsanwalts sind:

- Das Profil des Mandanten. Arbeitet der Rechtsanwalt für den entführenden oder den zurückgelassenen Elternteil?
- Der Zeitpunkt, den der Rechtsanwalt als geeignet einschätzt, um eine Mediation durchzuführen.
- Die Handlungen des gegnerischen Anwalts (d. h. seine Kooperation und Haltung gegenüber Mediation) und Handlungen des Richters.
- Die Einschätzungen bezüglich des gegnerischen Anwalt und des Richters.
- Die Einschätzungen des Rechtsanwalts zu Charaktereigenschaften von Mandanten und dazu, ob sich ein Mandant für Mediation eignet.
- Die Einschätzungen zu pekuniärer und nervlicher Zumutbarkeit von Mediation für Mandanten.
- Die Einschätzungen internationaler/ interkultureller Herausforderungen.

Abgesehen von ihrer grundsätzlichen Haltung zur Mediation, die eher negativ oder eher positiv ausfallen kann, könnte jeder der interviewten Rechtsanwälte entweder ein Befürworter oder ein Gegner der Mediation sein: Dies hängt von den Rahmenbedingungen und der subjektiven Einschätzung ab, was eine Situation zu ihrer angemessenen Bearbeitung verlangt.

Nach den hier vorliegenden Ergebnissen, sollten Bemühungen, die auf die Bereitschaft von Rechtsanwälten zielen, Mediation in HKÜ-Fällen zu unterstützen, vor allem die situationellen Faktoren mit einschließen.

4.3. Die selbst gewählte Rolle von Rechtsanwälten als Diagnostiker ernst nehmen.

Wollen Rechtsanwälte ihren Mandanten helfen, haben sie auch immer zwangsläufig die subjektive Wirklichkeit ihrer Mandanten zu entschlüsseln. Sie tun dies, wie sich in den Interviews zeigt, mittels psychologischer, ökonomischer und auch kultureller Kategorien. Darüber hinaus sehen sie sich als diejenigen, die einschätzen müssen, a) welcher Fall und b) welche Eltern sich für eine Mediation

eignen. Unter den Rechtsanwälten zählen sich einige zu Experten für die Psyche ihrer Mandanten, als auch für die Einschätzung ihrer Mediationstauglichkeit. Diese Rolle übernehmen sie nicht leichten Herzens. Einige Interviewpassagen zeigen, dass diese selbstzugeschriebene Rolle sogar als Bürde erlebt wird.

Es sollte bedacht werden, dass eine Diagnose, bspw. zur Eignung eines Mandanten für Mediation, mehr mit dem eigenen biografischen Hintergrund und dem Glauben des jeweiligen Interpreten zu tun hat, als mit der «objektiven» Situation selbst. Alle Rechtsanwälte, die in derartigen Situationen urteilen, sind gleichzeitig auch immer Mütter, Väter, Söhne, Töchter, geschiedene und (wieder)verheiratete Gatten und in einigen Fällen auch Großmütter und Großväter, die als solche direkt oder indirekt durch den Konflikt ihrer Mandanten berührt werden.

Wie auch immer die selbstzugeschriebene Rolle als Experte betrachtet werden kann: sie sollte ernst genommen werden, wenn es um Interventionen zur Verbesserung der Unterstützungsleistungen durch Rechtsanwälte in Bezug auf Mediation geht.

Dementsprechend könnte es sinnvoll sein, Rechtsanwälten, die in internationalen Kindschaftskonflikten agieren, solche Informationen und psychologische Kenntnisse zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, die übernommene Rolle auch auszufüllen (z.B. Informationen zu Forschungsergebnissen, die zeigen, ob und inwiefern es eine Eignung für Mediation gibt und worin diese besteht).

Wie für alle anderen Berufsgruppen scheint auch die Organisation, der Ausbau und die Unterstützung von Supervision von Rechtsanwälten, die in HKÜ-Fällen agieren, wichtig zu sein.

4.4. Den Fokus auf die verschiedenen Phasen des HKÜ-Verfahrens erweitern, um die Bereitschaft von Rechtsanwälten zu aktivieren, Mediation zu bestimmten Zeitpunkten zu unterstützen.

Wird die Unterstützung der Mediation nur mit ganz bestimmten Phasen des HKÜ-Verfahrens verbunden, werden Chancen zur Förderung der Mediation vergeben. Wie die Interviews zeigen, würde mancher Rechtsanwalt Mediation

nicht zu jedem Zeitpunkt, jedoch bspw. vor der Einleitung eines HKÜ-Verfahrens, unterstützen. Wenn man Mediation als einen wichtigen Weg zur Bearbeitung internationaler Scheidungskonflikte ansieht, dann könnte gegenüber die Tatsache, dass eine Mediation stattfindet, der Umstand weniger wichtig erscheinen, wann eine Mediation stattfindet.

Wenn Rechtsanwälte eine Mediation lediglich in einer spezifischen Etappe unterstützen können oder wollen (z.B. vor der Einleitung eines HKÜ-Verfahrens oder nach seinem Abschluss), dann sollten Wege ausgelotet werden, sie in diesem Vorhaben zu stärken.

Bei der Durchführung weiterer Forschungen zur Bereitschaft der Unterstützung von Mediation, spricht einiges dafür, die Aufmerksamkeit auf jene Zeit zu lenken, in der die Eltern erstmalig die Hilfe von Rechtsanwälten suchen.

Die Handlungsempfehlung für Rechtsanwälte, die eine Mediation ausschließlich nach dem Abschluss des HKÜ-Verfahrens unterstützen, lautet genauso: Wenn es um die Stärkung des Kindeswohls bei HKÜ-Fällen geht oder darum, gravierende Folgen für die Betroffenen zu mildern, dann sollte Mediation vor und nach dem HKÜ-Prozess stärker als Option ins Auge gefasst werden.

4.5. Weitere - und größere - Studien zur Unterstützungsbereitschaft von Rechtsanwälten in Auftrag geben

Bereits diese kleine Untersuchung zeigt ein differenzierteres Bild von der Unterstützung in Bezug auf Mediation und der Unterstützungsbereitschaft von Rechtsanwälten in HKÜ-Fällen, als dies üblicherweise existiert.

Die tatsächlich agierenden Anwälte, ebenso die Mediatoren und ihre Institutionen, stellen dieses Thema meist - und mit Recht - einfacher dar. Die Aufgabe von Forschung besteht unter anderem darin, die Komplexität der Sachlagen herauszuarbeiten, um die Akteure auf mögliche alternative Wege ihres Handelns aufmerksam zu machen.

Einige wichtige Fragen stellen sich bereits aus dieser kleinen qualitativen Untersuchung:

Wie könnte eine Typologie anwaltlichen Handelns im Hinblick auf Mediation aussehen?

Worin unterscheidet sich eine solche Typologie für Deutschland von einer Typologie anderer Länder?

Die Verbindung dieser zwei Fragen erscheint umso wichtiger, je mehr Anwälte aus verschiedenen Ländern durch internationale Fälle miteinander Kontakt aufnehmen und die Möglichkeit besteht, zu kooperieren.

Wie sehen die Ergebnisse und Effekte von solchen Mediationen aus, die vor oder nach den HKÜ-Verfahren stattfinden und worin unterscheiden sich Ergebnisse und Effekte dabei von Mediationen, die während des HKÜ-Verfahrens stattfinden?

Gibt es Kurzzeit- und Langzeiteffekte im Hinblick auf das Wohlbefinden der Kinder, die mehr als einen Wohnortwechsel im HKÜ-Zusammenhang durchgemacht haben und worin bestehen sie?

Antworten auf diese Frage interessieren vor allem Anwälte, die Mediation wegen vermuteter negativer Auswirkungen ablehnen, weil ein Mediationsverfahren der Eltern zu einem verlängerten Aufenthalt des Kindes in einem Land führt. (Trifft die Behauptung zu, dass Kinder durch Verfahren, die einen HKÜ Prozess verlängern, «zweifach entwurzelt werden»?)

Wie gehen Vertreter unterschiedlicher Gruppen innerhalb der Berufsgruppe der Rechtsanwälte, bspw. die jüngste Generation von Rechtsanwälten, mit internationalen Kindschaftskonflikten um?

Sind sie anders oder häufiger geneigt, Mediation zu unterstützen, da sie doch zu einer Zeit beruflich sozialisiert wurden, in der die Kenntnis über ADR-Methoden, die Existenz eines Mediationsgesetzes, die Erfahrung von Interkulturalität und die Akzeptanz unterschiedlicher Familienmodelle die Realität verändert hat?

4.6. Kenntnisse über die Mediation unter Rechtsanwälten weiterhin verbreiten

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Bereitschaft zur Unterstützung der Mediation mit dem Bild zusammenhängt, das Rechtsanwälte vom

Mediationsprozess haben. Die Kenntnis über Mediation hat bei den Rechtsanwälten zweifellos zugenommen. Dennoch gibt es einige Punkte, von denen zu erwarten wäre, dass mehr Kenntnisse auch mehr Unterstützung bedeuten kann:

In den Interviews ließ sich ein Mangel an Wissen feststellen im Hinblick auf Ziele und Aufgaben der Mediation im HKÜ, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Mediator und Anwalt während des Mediationsprozesses, die Zeitspanne, innerhalb der eine Mediation während des HKÜ-Prozesses durchgeführt wird sowie die Möglichkeit der Mediation in Blockform im HKÜ-Fall.

4.7. Wege optimieren, über die Informationen über Mediation an Rechtsanwälte verteilt werden

Für viele Gruppen innerhalb der deutschen Gesellschaft kann der Zugang und die Akzeptanz von Informationen erleichtert werden, wenn die Zugangsart verändert wird. Wie die Untersuchung zeigt, werden traditionelle Distributionswege von den Adressaten oft ignoriert. Sie sind oft ermüdet von Angeboten und Offerten zum Thema Mediation via Email oder Post, so wichtig das Thema auch sein mag. In der Zeit elektronischer Medien und Web 2.0, können Informationen über Mediation elektronisch so aufbereitet werden, dass sie sich leicht in die Homepages von Rechtsanwälten einpassen lassen, damit sie von dort zu den Eltern und ggf. auch Anwaltskollegen gelangen können oder für Anwälte und Eltern in medial aufbereiteten Präsentationsformen angeboten werden (bspw. Educasts (vgl. Timmermann 2012) über Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten).

4.8. Eine nur einseitig positive öffentliche Darstellung von Mediation in HKÜ-Verfahren überdenken

Die bisher veröffentlichten deutschen Artikel tendieren dazu, sich ausschließlich auf die Darstellung erfolgreicher Mediationsfälle zu konzentrieren. So wichtig die Botschaft auch sein mag, dass Mediation funktioniert: Das positive Bild von Mediationen in HKÜ-Fällen genügt vielleicht nicht, um (skeptische) Rechtsanwälte dahin zu bringen, Mediation zu unterstützen.

Die Realität der Mediation ist so komplex und divers wie jede andere Realität. Rechtsanwälte machen unterschiedliche Erfahrungen mit Mediation und Mediatoren. In den Interviews betrafen die negativen Erfahrungen mit Mediation u.a. mangelhaft formulierte Abschlussvereinbarungen, als mangelhaft erlebte Kooperation zwischen Mediatoren und Rechtsanwälten, als unzureichend eingeschätzte Ergebnisse der Mediation, negativ besetzte Erfahrungen mit Mediatoren.

Solche Erfahrungen sollten ernst genommen werden. Es könnte nützlich sein, einen Raum herzustellen, in dem unterschiedliche Wahrnehmungen diskutiert werden können. Ein ausbalanciertes Bild der Wirklichkeit, das den Anschluss unterschiedlicher Erfahrungen ermöglicht, könnte eine differenzierte Auseinandersetzung mit eigenen (auch den negativen) Erlebnissen auf Seiten der Rechtsanwälte stärken.

4.9. An regionale Unterschiede angepasste Schulungen entwickeln

Regionale Unterschiede hinsichtlich verschiedener Rahmenbedingungen, aber auch der Häufigkeit von Fällen professioneller Akteure können sich sinnvoll bei der Konzipierung von Trainings niederschlagen. Während sich in einer Region ein etabliertes Netzwerk von Mediatoren findet, ist in einer anderen Mediation noch nicht einmal begrifflich bekannt. In der einen Region kennen sich Richter sehr gut mit Mediation aus (und unterstützen diese), in einer anderen nicht. Solche «Rahmenbedingungen» haben einen Einfluss auf die Bereitschaft von Rechtsanwälten, Mediation zu erwägen, zu empfehlen, zu unterstützen. Trainings sollten demnach auch im Hinblick auf regional geprägte Zielgruppen ausgerichtet werden und insbesondere lokale Gegebenheiten im Hinblick auf Mediation und im Hinblick auf die Haltung von Richtern und Gerichten zur Mediation berücksichtigen.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen zudem, dass viele Rechtsanwälte und Richter nur mit einer kleinen Zahl von HKÜ-Fällen in Kontakt kommen. Dies scheint wiederum mit der Motivation verbunden zu sein, Mediation zu unterstützen: Die geringe Zahl eigener Mediationsfälle im HKÜ-Kontext bedeutet eventuell nicht nur, über eine geringere Kenntnis hinsichtlich der Dynamiken in den HKÜ-Fällen und/oder Mediation zu verfügen, sondern möglicherweise auch über ein einfacheres bzw. ungeeigneteres Schema der Zusammenhänge. Eine geringe Zahl von Fällen kann die Motivation eines Anwalts senken, an einem

Spezial-Programm oder Training teilzunehmen. Sollten sich diese Beobachtungen verallgemeinern lassen, wäre es absolut notwendig, Wege zu finden, Wissen über HKÜ-Verfahren und die Rolle der Mediation an die zahlreichen Anwälte gelangen zu lassen, die eine beschränkte Zahl von Fällen betreuen. Dies könnte bedeuten, den Zeitrahmen von Trainings für solche Zielgruppen bescheidener zu stecken und/oder die oben erwähnten Web 2.0 Technologien in Kombination dazu einzusetzen (bspw. Virtuelle Trainings anbieten oder Online-Wissensmanagement-Systeme zu schaffen.).

4.10. Zwischen Rechtsanwälten unterscheiden, die überwiegend für den entführenden Elternteil oder den zurückgelassenen Elternteil arbeiten

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Anwälte sich vor sehr unterschiedliche Herausforderungen gestellt sehen, je nachdem, ob sie den entführenden Elternteil und den zurückgelassenen Elternteil vertreten. Dies beeinflusst auf besonders eindrückliche Weise ihre Bereitschaft, Mediation zu unterstützen. Solche Anwälte separat in unterschiedlichen Inhalten (und vielleicht auch Formen) anzusprechen und zu schulen, könnte ein naheliegender, aber gleichzeitig der notwendige Schritt sein, um eine Kooperation zwischen den Anwälten mit zu unterstützen und damit systematisch Möglichkeiten für Eltern, an einer Mediation teilzunehmen, über die Unterstützung durch Rechtsanwälte zu vergrößern.

4.11. Unterschiede in den Zielstellungen eines Verfahrens nach dem HKÜ und einer Mediation transparent kommunizieren und produktive Verbindungen ausloten.

Rechtsanwälte sind sich der Differenzen oder sogar Widersprüche zwischen dem HKÜ-Verfahren und den Möglichkeiten von Mediation, bewusst. Worin diese Unterschiede genau bestehen, welche Vorteile daraus erwachsen und wie zwischen Mediation und HKÜ-Verfahren eine produktive Verbindung geschaffen werden kann, dies könnte ein Zugang zur Unterstützung von Mediation durch Rechtsanwälte sein.

4.12. Mediatoren schulen

Es liegt nicht notwendig am Rechtsanwalt und seiner Akzeptanz der Mediation, wenn Mediation durch Rechtsanwälte unterstützt oder abgelehnt wird. Angesichts dürftiger oder schlecht formulierter Mediationsabschlussverträge, unprofessioneller Mediationen oder mangelhafter Kooperation zwischen Mediatoren und Rechtsanwälten, stellt sich die Frage, wie Mediatoren zu trainieren sind, um die Qualität von Mediation in HKÜ-Verfahren positiv zu beeinflussen.

4.13. Beschäftigte des Jugendamtes schulen

Das Jugendamt soll Kinder und Jugendliche vor den Gefahren schützen (nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), die im Fall von Trennung und Scheidung für ihr Wohl gegeben sein können. In solchen Fällen kommt Jugendämtern in Deutschland eine Schlüsselposition zu. Nichtsdestotrotz berichteten die interviewten Anwälte von Begegnungen mit Personal von Jugendämtern, das ihnen angesichts der Umstände von internationalen Kindesentführungen als überfordert oder (im Hinblick auf HKÜ-Gesetzgebung und Mediation) schlecht informiert erschien. Lassen sich solche Beobachtungen verallgemeinern, dann könnte die Schulung von Personal ausgewählter Jugendämter eine Unterstützung anwaltlicher Motivation zur Mediationsempfehlung bedeuten.

4.14. Die Öffentlichkeit über Möglichkeiten einer Mediation im Fall von grenzüberschreitenden Scheidungsfällen (weiterhin) informieren

Unterstützung oder Nicht-Unterstützung der Mediation im HKÜ-Fall durch den einzelnen Rechtsanwalt ist nicht abgekoppelt von den Wünschen ihrer Mandanten nach einer Mediation. Wenn Eltern im Konflikt selbst stark motiviert sind, eine Mediation zu versuchen, dürfte dies auch die Bereitschaft des Rechtsanwalts positiv beeinflussen, Mediation zu unterstützen. Über Mediation im Trennungsfall gut zu informieren, würde auch bedeuten, über Grenzen, Widersprüche und Risiken im Zusammenhang mit Mediation aufzuklären.

4.15. (Noch) mehr Treffen zwischen Rechtsanwälten und Mediatoren organisieren, die im HKÜ-Kontext arbeiten

Die Ergebnisse der Untersuchung legen die Vermutung nahe, dass die Herausforderungen, vor denen Anwälte und Mediatoren im HKÜ-Fall stehen, der jeweils anderen Seite nicht immer bekannt sind. Es könnte sinnvoll sein, auch solche Rechtsanwälte zu gewinnen, die schlechte Erfahrungen mit der Zusammenarbeit gemacht haben und solche als Trainer für Mediatoren (z.B. im Hinblick auf das Thema Abschlussvereinbarung) zu engagieren. Es könnte gleichfalls sinnvoll sein, Eltern, die an Mediationen im HKÜ-Zusammenhang teilgenommen haben, zu solchen Veranstaltungen als Gäste einzuladen. Denn für Rechtsanwälte, die dem Mediations-Verfahren und gegenüber ihren Protagonisten skeptisch sind, ist womöglich die Perspektive der (potentiellen) Mandanten interessant.

4.16. Last but not least: Qualitativ hochwertige interkulturelle Trainings für Rechtsanwälte anbieten

Die Interviews zeigen, dass den Rechtsanwälten die interkulturelle Dimension internationaler Kindschaftskonflikte präsent ist. Die Interviews zeigen jedoch auch, dass das Wissen dazu sehr unterschiedlich angelegt ist. Interkulturelle Fortbildungsmaßnahmen für Rechtsanwälte wie Mediatoren sind sicherlich ein nach wie vor wichtiger Bestandteil im Bereich grenzüberschreitender Konfliktfälle. Dabei sollten Ergebnisse nationaler wie internationaler Forschungsarbeiten zu Interkultureller Mediation einbezogen werden.

Literaturverzeichnis

Carl, Eberhard; Copin, Jean-Pierre; Ripke, Lis (2004): Das deutsch-französische Modellprojekt professioneller Mediation. Ein Modell für die internationale Zusammenarbeit bei grenzübergreifenden Kindschaftskonflikten. In: Kind-Prax-Spezial 2004, S. 25-28.

Carl, Eberhard; Erb-Klünemann, Martina (2011): Bi-nationale Mediation bei grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten. In: Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZKM), 4/2011, S. 116-119.

Dresing, Thorsten; Pehl, Thorsten: Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende. 5. Auflage. Marburg, 2013. Quelle: www.audiotranskription.de/praxisbuch (letzter Abruf: 20.06.2015).

Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews: Springer Verlag.

Kiesewetter, Sybille; Paul, Christoph (Hg.) (2009): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten: Rechtliche Grundlagen, Interkulturelle Aspekte, Handwerkszeug für Mediatoren, Einbindung ins gerichtliche Verfahren, Muster und Arbeitshilfen: Beck Verlag.

König, Eckard; Bentler, Annette (2010): Konzepte und Arbeitsschritte im qualitativen Forschungsprozess. In: Friebertshäuser, Barbara; Langer, Antje; Prengel, Annedore (Hg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim, München: Juventa, S. 173-182.

Kriegel-Schmidt, Katharina (2012): Interkulturelle Mediation. Plädoyer für ein Perspektiven-reflexives Modell: LIT Verlag.

Kriegel-Schmidt, Katharina; Schmidt, Klaus (2015): Kulturwissenschaften und Mediation: Umriss eines interdisziplinären Forschungsprogramms. In: Perspektive Mediation 1/2015. Schwerpunktheft Wissenschaft. S. 20-26.

Kuckartz, Udo; Dresing, Thorsten; Rädiker, Stefan; Stefer, Claus (2008): Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis. Wiesbaden: VS-Verlag.

Siegfried Lamnek (2005): Qualitative Sozialforschung, 4. Auflage, BELTZ

Lewin, Kurt (1947): Channels of Group Life. Social Planning and Action Research. In: Human Relations, 1, S. 143-153.

Maiwald, Kai Olaf (2005): Professionalisierung im modernen Berufssystem. Das Beispiel der Familienmediation: VS Verlag.

Mayring, Philipp (2012): Qualitative Inhaltsanalyse: Beltz.

Paul, Christoph (2003): Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten. Aufbau eines Netzwerkes. In: Zeitschrift für Konfliktmanagement, H.4., S.172-173.

Prüfer, Peter; Rexroth, Margit (1996): Verfahren zur Evaluation von Survey Fragen: Ein Überblick. In: ZUMA-Nachrichten Heft 39, S. 95-116.

Strübing, Jörg (2013): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung: Oldenbourg Verlag

Timmermann, Waltraud (2012): Beziehungen. Ein Educast-Projekt und sein interkulturelles Lernangebot. In: *interculture journal*. Online Zeitschrift für interkulturelle Studien. Bd. 11/17, S. 49-59.

Zuhrmühl, Sabine (2012): 10 Jahre Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. In: ZKJ (Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe), 11/2012, S. 443-444.

Abkürzungsverzeichnis

A

a. a. O. am angegebenen Ort

B

bspw. beispielsweise

D

d. h. das heißt

E

ebd. Ebenda

H

HKÜ Haager Übereinkommen zivilrechtlicher Aspekte
internationaler Kindesentführung

L

LEPCA Lawyers in Europe focusing on Parental Child Abduction

M

MiKK e.V. Verein Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten

Anhang

Grafik zu den Einflussfaktoren, die die Unterstützung von Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten durch Rechtsanwälte moderieren

